Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7239**
17. Wahlperiode 30. 09. 2011

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 26. September 2011 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordnete **Marieluise Beck (Bremen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Über welche Einzelpläne, aufgeschlüsselt nach Projektträgern, werden die in den Bundeshaushalt 2011 eingestellten Mittel für die Zivilgesellschaft in Belarus, einschließlich des auf der internationalen Geberkonferenz in Warschau am 2. Februar 2011 zugesagten Mittelaufwuchses, jeweils umgesetzt, und wie kann die Bundesregierung sicherstellen, dass die Projektträger über den Mitteleinsatz unabhängig von staatlichen Stellen in Belarus entscheiden können, um damit der Verfolgung der Zivilgesellschaft durch das Regime und der folgerichtigen Verhängung von Sanktionen und Kontaktsperren der EU gegen die belarussische Regierung Rechnung zu tragen?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 26. September 2011

Zur Unterstützung der belarussischen Zivilgesellschaft wurden bei einer Geberkonferenz in Warschau am 2. Februar 2011 die bilateralen Mittel auf 6,6 Mio. Euro aufgestockt. Mit dieser Summe ist Deutschland der drittgrößte bilaterale Unterstützer in der EU.

Die Gelder werden zum großen Teil über das Goethe-Institut, den Deutschen Akademischen Austauschdienst und das „Förderprogramm Belarus“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, welches von der Internationalen Bildungs- und Begegnungsstätte „Johannes Rau“ Minsk durchgeführt wird, verwendet.

Außerdem kommt aus laufenden Kulturprogrammen und durch eine Erleichterung bei Visumgebühren zivilgesellschaftlichen Gruppen Unterstützung zu. Die Bundesregierung setzt damit Forderungen aus einem Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages vom 10. Februar 2011 um.

Die Bundesregierung unterstützt nur Projekte mit klaren Durchführungskriterien, die der Zivilgesellschaft zugute kommen. Sie und die Mittler verfolgen die Abwicklung der Projekte genau.

2. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Von welchen Stellen wurden die am 10. September 2011 im Rahmen der Operation Atalanta durchgeführten Festnahmen somalischer Piraten veranlasst und durchgeführt, und wo fanden die konkreten Festnahmen statt (z. B. Mutterschiff)?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 29. September 2011

Der sog. Force Commander, der den EU-Verband vor Ort im Einsatzgebiet führt, beauftragte am 10. September 2011 das ihm unterstellte spanische Schiff GALICIA mit der Untersuchung eines verdächtigen Skiffs. Der Operationskommandeur von Atalanta, der mit der Führung der Gesamtoperation betraut ist, genehmigte vor diesem Hintergrund ein militärisches Vorgehen. Der Force Commander veranlasste daraufhin den Zugriff. Der Kommandant der GALICIA ließ die Ingewahrsamnahme der mutmaßlichen Piraten durch spanische Soldaten durchführen. Ein Piratenmutterschiff befand sich nicht in der Nähe.

3. Abgeordnete **Katrin Werner** (DIE LINKE.)

Welche Vertreter aus der Abteilung Vereinte Nationen und Globale Fragen im Auswärtigen Amt nehmen voraussichtlich an der Sitzung der EU-COHOM-Arbeitsgruppe am 4. und 5. Oktober 2011 teil (s. Schriftliche Frage 2 der Abgeordneten Annette Groth auf Bundestagsdrucksache 17/6995), und welche Forderungen werden sie bei diesem Treffen einbringen, insbesondere in Bezug auf den Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern in Israel, in den okkupierten palästinensischen Territorien (OPT) und im Libanon?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 26. September 2011

An der von Ihnen genannten Sitzung der EU-COHOM-Arbeitsgruppe werden Vertreter des Referates für Internationalen Menschenrechtsschutz des Auswärtigen Amts teilnehmen. Die gerade bekannt gegebene vorläufige Tagesordnung der Sitzung beinhaltet folgende Themen:

- Demokratieunterstützung
- EU-Menschenrechtsstrategie
- Austausch mit der Vorsitzenden des Ausschusses für Menschenrechte des Europäischen Parlaments
- 18. Sitzung des VN-Menschenrechtsrats
- 66. Sitzung der VN-Vollversammlung/3. Ausschuss
- Kinderarbeit
- China
- EU-Menschenrechtsdialoge und -konsultationen
- Länderstrategien Menschenrechte.

Die Bundesregierung ist derzeit dabei, ihre Positionen zu den Tagesordnungspunkten abzustimmen.

4. Abgeordnete **Katrin Werner** (DIE LINKE.)

Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der EU-Beitrittsverhandlungen die aktuelle humanitäre und menschenrechtliche Situation von Minderheiten in Kroatien, und in welchen Bereichen sind diesbezüglich ggf. noch Defizite festzustellen?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 26. September 2011

Die EU-Beitrittsverhandlungen mit Kroatien konnten am 30. Juni 2011 erfolgreich abgeschlossen werden, nachdem die Europäische Kommission am 10. Juni 2011 die Erfüllung der Schließungsbedingungen aller Verhandlungskapitel festgestellt hatte. Der Minderheitenschutz fand insbesondere im Verhandlungskapitel 23 „Justiz und Grundrechte" Berücksichtigung. Im Rahmen des bewährten Vorbeitrittsmonitorings der EU-Kommission wird auch dieser Bereich weiterhin aufmerksam beobachtet.

Der rechtliche Minderheitenschutz in Kroatien ist im direkten regionalen Vergleich sehr weit entwickelt. So sind beispielsweise in der kroatischen Verfassung alle 22 nationalen Minderheiten namentlich aufgeführt. Die größte nationale Minderheit stellen die Serben dar (derzeit nach Schätzungen ca. sieben Prozent der Bevölkerung). Von den acht Sitzen für Minderheitenvertreter im Parlament (von insgesamt 153) entfallen drei auf Vertreter der serbischen Minderheit. Diese unterstützen die gegenwärtige konservative Regierung. Zugleich ist die serbische Minderheit durch den stellvertretenden Premierminister für regionale Entwicklung, Wiederaufbau und Rückkehr in der Regierung vertreten. Ferner haben serbische Schulkinder ein Recht auf Unterricht in serbischer Sprache und in kyrillischer Schrift. Für Medien und Polizei werden Schulungen durchgeführt, um die Darstellung der Minderheiten in den Medien zu verbessern und die Polizei für die einschlägigen Rechtsvorschriften zu sensibilisieren.

Bemühungen, insbesondere der Staatspräsidenten Kroatiens und Serbiens, um eine Normalisierung der bilateralen Beziehungen nach den kriegerischen Auseinandersetzungen Anfang der 90er-Jahre tragen auch innenpolitisch zur Entspannung mit Blick auf die serbische Minderheit bei. Anlass zu Beanstandungen seitens Nichtregierungsorganisationen geben vereinzelt auftretende Diskriminierungen aus ethnischen Gründen (zumeist zurückkehrende serbische Flüchtlinge) auf lokaler Ebene, gekoppelt mit schlechten Erwerbsmöglichkeiten in den vom Krieg besonders betroffenen Gebieten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

5. Abgeordnete
Viola von Cramon-Taubadel
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie wurde in der Dokumentation der Trainingsmaßnahmen der Bundesbeamtin Claudia Pechstein im Zeitraum von März bis Juni 2011 ein Nachweis über Art und Umfang des Trainings geführt (siehe Bundestagsdrucksache 17/6672), so dass das Abtrainieren daraus hervorgeht, und in welchem Zeitraum des Jahres 2011 hat die Bundesbeamtin Claudia Pechstein ihren aktiven Dienst bei der Bundespolizei verrichtet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Christoph Bergner
vom 26. September 2011

Die Bundespolizeibeamtin Claudia Pechstein hat in dem Zeitraum vom 7. April bis einschließlich 3. Juni 2011 bei der Bundespolizeidirektion Berlin ihren aktiven Dienst versehen. Innerhalb dieses Zeitraums wurde sie zum Zwecke des Abtrainierens montags bis donnerstags 4,5 Stunden und freitags jeweils 3 Stunden vom Dienst freigestellt.

Claudia Pechstein wurde sowohl anlässlich eines mit ihr geführten Personalgesprächs am 6. April 2011 als auch mit Schreiben der Bundespolizeiakademie vom 13. April 2011 hinsichtlich ihres Dienstantritts, des Umfangs der Dienstverrichtung und insbesondere hinsichtlich ihrer Verpflichtung zum Abtrainieren belehrt. Eine entsprechende schriftliche Erklärung zu den Belehrungsinhalten hat Claudia Pechstein jedoch im Hinblick auf den bereits am 19. April 2011 durch das Bundesministerium des Innern in Aussicht gestellten Sonderurlaub nicht mehr abgegeben.

Dieser Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge nach § 13 der Sonderurlaubsverordnung (SUrlV) wurde ihr mit Bescheid vom 22. Juni 2011 durch das Präsidium bewilligt.

6. Abgeordnete
Viola von Cramon-Taubadel
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sind im Bereich der Bundespolizei, des Zolls oder der Bundeswehr außer der Bundesbeamtin Claudia Pechstein weitere Athletinnen oder Athleten bekannt, die in der Vergangenheit oder gegenwärtig Sonderurlaub nach § 13 SUrlV erhalten haben, und mit welcher Begründung wurde dieser ggf. gewährt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Christoph Bergner
vom 26. September 2011

Im Bereich der Bundespolizei sind außer der Bundesbeamtin Claudia Pechstein keine weiteren Athletinnen und Athleten bekannt, die in

der Vergangenheit oder gegenwärtig Sonderurlaub nach § 13 SUrlV erhalten haben. Beim Bundesministerium der Finanzen und beim Bundesministerium der Verteidigung sind ebenfalls keine Fälle bekannt, in denen Athletinnen oder Athleten während ihrer aktiven Zeit Sonderurlaub gemäß § 13 SUrlV gewährt wurde bzw. wird.

7. Abgeordnete **Gabriele Hiller-Ohm** (SPD)

Wie viele Ausbildungsverhältnisse werden 2011 bei der Bundespolizei (ohne Polizeivollzugsbeamte) abgeschlossen, und wie viele Auszubildende werden nach bestandener Prüfung auf der Grundlage des letzten Tarifabschlusses übernommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 28. September 2011

Im Jahr 2011 haben insgesamt 111 Auszubildende eine Ausbildung bei der Bundespolizei begonnen. Insgesamt 88 Auszubildende wurden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung in ein Arbeitsverhältnis übernommen.

8. Abgeordnete **Gabriele Hiller-Ohm** (SPD)

Welche Möglichkeiten werden von der Bundespolizei genutzt, während der Ausbildung in einen Austausch mit anderen Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Dienstes zu treten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 28. September 2011

Die Bundespolizei arbeitet in Ausbildungsverbünden mit dem Bundesverwaltungsamt zusammen. Des Weiteren kooperiert das Bundespolizeipräsidium bei der berufspraktischen Ausbildung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter mit dem Deutschen Patent- und Markenamt.

9. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.)

Welche Bundesministerien haben sich 2011 Kampagnen durch Unternehmen finanzieren lassen, und welche Kampagnen waren das?

10. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.)

In welcher Höhe sind Gelder der jeweiligen Unternehmen in welche Kampagnen geflossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 29. September 2011

Nach Nummer 3.4 Buchstabe a der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen) sind Sponsoringleistungen gegenüber der Öffentlichkeit offenzulegen. Der letzte Bericht hierzu für die Jahre 2009 und 2010 wurde am 21. Juli 2011 veröffentlicht.

Zur Beantwortung der Fragen wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Bundesministerium	Kampagne	Unternehmen	Sponsoringbetrag
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	"Entdecken Sie unser Waldkulturerbe!" im Rahmen des Internationalen Jahres der Wälder	Ströer Deutsche Städte Medien GmbH, Köln	198.000 €
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Nationaler Aktionsplan "IN FORM - Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung"	dm-drogerie markt GmbH + Co. KG, Karlsruhe	284.648 €

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

11. Abgeordnete **Cornelia Behm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwieweit ist es den Bundesländern vor dem Hintergrund, dass sich der Bund gemäß Artikel 233 § 16 Absatz 1 Satz 3 EGBGB die endgültige Aufteilung durch ein Bundesgesetz vorbehalten hat, erlaubt, ehemalige Bodenreformflächen nach Artikel 233 § 12 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c EGBGB frei zu veräußern oder zu verwerten, und wann beabsichtigt die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf für ein solches besonderes Bundesgesetz gemäß Artikel 233 § 16 Absatz 1 Satz 3 EGBGB einzubringen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 30. September 2011

Gegen die Verwertung der genannten Flächen durch die jeweiligen Bundesländer bestehen keine Bedenken.

Der Bund und die neuen Bundesländer haben sich darauf verständigt, die endgültige Verteilung des Vermögens gemäß Artikel 233 § 16 Absatz 1 Satz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) im Zusammenhang mit der Aufteilung des Finanzvermögens nach Artikel 22 Absatz 1 des Einigungsvertrages vorzunehmen. Nach dem zwischen dem Freistaat Sachsen als Verhandlungsführer der neuen Bundesländer und dem Bund abgestimmten Entwurf eines Staatsvertrages hierzu soll das nach Artikel 233 § 12 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c EGBGB dem Landesfiskus zufallende Bodenreformland dort endgültig und ohne Ausgleichsverpflichtung gegenüber dem Bund und dem Finanzvermögen verbleiben.

Für das im Hinblick auf den Staatsvertrag erforderliche Vertragsgesetz wird die Bundesregierung eine Gesetzesinitiative auf den Weg bringen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

12. Abgeordneter **Klaus Barthel** (SPD)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es rechtlich zwingend, geboten oder möglich ist, dass die Deutsche Bundesbank den Druck deutscher Euro-Banknoten europaweit ausschreibt und ins Ausland vergibt, wie dies im Jahr 2010 geschehen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 29. September 2011

Als Teil des Euro-Systems nimmt die Deutsche Bundesbank ihre währungspolitischen Aufgaben unabhängig wahr (§ 12 des Bundesbankgesetzes, Artikel 130 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV). Dazu zählen auch die Ausgabe von Euro-Banknoten sowie die damit zusammenhängenden operativen Entscheidungen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat die Bundesregierung keine Möglichkeiten der Einflussnahme. Dies vorausschickend teile ich zur Rechtslage Folgendes mit:

Die europaweite Ausschreibung des Euro-Banknotendrucks durch die Deutsche Bundesbank ist rechtlich zwingend.

Es besteht für die Deutsche Bundesbank kein rechtlicher Freiraum, der es ihr ermöglichen würde, die Aufträge zum Banknotendruck direkt und ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens zu vergeben. Die Deutsche Bundesbank ist als öffentlicher Auftraggeber aufgrund

des Vergaberechts verpflichtet, ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren zur Beschaffung von Euro-Banknoten durchzuführen, wobei in- und ausländische Unternehmen gleichbehandelt werden müssen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist eine Vergabe ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens nur möglich, wenn

- der öffentliche Auftraggeber über den Auftragnehmer eine Kontrolle ausübt wie über seine eigenen Dienststellen und

- dieser Auftragnehmer seine Tätigkeit im Wesentlichen für den öffentlichen Auftraggeber verrichtet, der seine Anteile innehat.

Die 2. Vergabekammer des Bundes hat im Übrigen die Verpflichtung der Deutschen Bundesbank zur Ausschreibung im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens bestandskräftig bestätigt (Beschluss vom 30. September 2010, Vk 2-80/10).

13. Abgeordneter **Klaus Barthel** (SPD)

Welches nationale oder europäische Recht bietet die Grundlage für die Vergabe zur Herstellung deutscher Euro-Banknoten, und welche Rolle spielt dabei die Frage hoheitlicher Aufgaben, die die Herstellung von Banknoten von anderen öffentlichen Aufträgen unterscheidet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 29. September 2011

Folgende rechtliche Regelungen sind für das Ausschreibungsverfahren der Deutschen Bundesbank maßgeblich:

- Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004,

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),

- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV),

- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A).

Auch wenn es sich bei der Ausgabe von Euro-Banknoten um eine hoheitliche Aufgabe handelt, die der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Zentralbanken der EU-Mitgliedstaaten obliegt, deren Währung der Euro ist (vgl. Artikel 128 Absatz 1 AEUV), ist die Herstellung von Banknoten keine solche hoheitliche Aufgabe. Dies ist auch aus der Tatsache ersichtlich, dass die Deutsche Bundesbank seit Jahrzehnten Banknoten auch von privaten Unternehmen herstellen lässt.

14. Abgeordneter **Klaus Barthel** (SPD)

Welche Euro-Mitgliedstaaten haben die Herstellung von Banknoten ins Ausland vergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 29. September 2011

Aktuell haben die folgenden nationalen Zentralbanken des Euro-Systems die Euro-Banknotenherstellung (teilweise) ins Ausland vergeben:

- Deutschland,
- Niederlande als Federführer des „Joint European Tender"-Konsortiums (JET-Konsortium), das derzeit aus sieben (ab 2012 acht) Zentralbanken besteht.

15. Abgeordnete **Dr. Dagmar Enkelmann** (DIE LINKE.)

In welcher Höhe müssen Bundesregierung und Bundesbehörden für Liegenschaften, die sich im Land Brandenburg befinden, Altanschließerbeiträge für die Wasserver- und -entsorgung zahlen (Gesamtkosten jeweils bitte nach Bundesministerien aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans Bernhard Beus vom 22. September 2011

In § 18 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg ist klargestellt, dass der Aufwand für Investitionen in leitungsgebundene Einrichtungen oder Anlagen, der vor dem 3. Oktober 1990 entstanden ist, nicht beitragsfähig ist. Der Aufwand, der nach diesem Zeitpunkt für Investitionen in bestehende Netze und Anlagen der Wasserver- und -entsorgung getätigt wurde, wird hingegen auf die angeschlossenen Grundstücke umgelegt.

Dies geht auf entsprechende obergerichtliche Entscheidungen zurück, welche klarstellen, dass alle den Vorteil einer Anschlussmöglichkeit genießenden Bürger sich in gleicher Weise an den Finanzierungen der nach 1990 entstandenen wasserwirtschaftlichen Anlagen beteiligen müssen (OVG Brandenburg, 5. Dezember 2001, Az. 2 A 611/00; OVG Berlin-Brandenburg, 12. Dezember 2007, Az. 9 B 44.06 bzw. 9 B 45.06).

Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (in Verbindung mit den örtlichen Satzungen) sind für Liegenschaften im Eigentum des Bundes, die im Land Brandenburg belegen sind, bis heute nach den Meldungen der Ressorts und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben folgende Anschließerbeiträge entrichtet worden:

Ressort	Einmalige Beiträ-ge in €
AA	Fehlanzeige (FA)
BK	FA
BMAS	FA
BMBF	FA
BMFSJ	FA
BMG	FA
BMI	FA
BMJ	FA
BMU	FA
Ressort	**Einmalige Beiträge in €**
BMVBS	FA
BMVg	3.219.890,16
BMWi	FA
BMZ	FA
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - für BKM - für anstalts-eigene Liegen-schaften	 406.458,48 1.428.023,65

Das BMELV entrichtet eine Jahresgebühr in Höhe von 9 250 Euro.

16. Abgeordnete **Dr. Barbara Höll** (DIE LINKE.)

Mit welchen Ländern hat Deutschland Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, die für aus Deutschland bezogene Ruhegehälter abweichend vom OECD-Musterabkommen auch ein Besteuerungsrecht Deutschlands zubilligen, wenn rentenbezugspflichtige Personen nicht Deutschland als Ansässigkeitsstaat haben (z. B. durch Rückzug von Migranten in ihre Herkunftsländer), und wie begründet die Bundesregierung diese Abkommenspolitik im Vergleich zur Praxis bei anderen Staaten, mit denen entsprechende Sonderregelungen nicht geschlossen wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 28. September 2011

Deutschland hat mit den nachfolgenden Ländern Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, die für bestimmte aus Deutschland bezogene Alterseinkünfte abweichend vom OECD-Musterabkommen auch dem Quellenstaat (z. B. Deutschland) ein Besteuerungsrecht zubilligen:

Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Bangladesch, Belgien, Bulgarien, China, Dänemark, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Guadeloupe, Guyana, Italien, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Republik Korea, Kroatien, Liberia, Malaysia, Malta, Martinique, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Mexiko, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Rumänien, Sambia, Schweden, Simbabwe, Singapur, Südafrika, Syrien, Tadschikistan, Türkei, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Weißrussland (Belarus).

Der deutschen Abkommenspolitik liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Es war und ist deutsches Verhandlungsziel, für den Bereich der Alterseinkünfte statt eines ausschließlichen Besteuerungsrechts des Ansässigkeitsstaates ein (geteiltes) Besteuerungsrecht zu erreichen, d. h. auch ein (deutsches) Quellenbesteuerungsrecht. Grund dafür ist die steuerliche Förderung des Aufbaus der Versorgungsanwartschaft durch Deutschland, die auch in der Erwartung geschieht, dass die Alterseinkünfte im Zeitpunkt der Auszahlung einer (deutschen) Besteuerung unterliegen. Die Sicherung des Besteuerungsrechtes des Quellenstaates dient der abkommensrechtlichen Umsetzung der im Jahr 2005 eingeführten nachgelagerten Besteuerung von Alterseinkünften und ist daher für die deutsche Seite ein wichtiges Verhandlungsziel.

Im Hinblick darauf, dass dieses deutsche Verhandlungsziel von den Empfehlungen des OECD-Musterabkommens abweicht, hängt es vom jeweiligen Verhandlungsprozess ab, ob und in welchem Umfang die deutsche Position durchgesetzt werden kann. Hierbei kann es insbesondere abhängig von Umfang und Richtung der in Betracht kommenden Migrations- und Zahlungsströme sowie den weiteren deutschen Verhandlungsinteressen je nach Vertragsstaat und dessen Abkommenspolitik zu einer unterschiedlichen Prioritätensetzung in der deutschen Verhandlungsführung und zu unterschiedlichen Verhandlungsergebnissen kommen.

17. Abgeordnete **Christel Humme** (SPD)

Wie hoch ist der Frauenanteil in Aufsichtsräten von Unternehmen mit Bundesbeteiligung, und in welchen zeitlichen Abständen erfolgt die Bestellung der Gremienmitglieder (bitte um Auflistung des Frauenanteils der entsprechenden Unternehmen mit Jahreszahlangaben zur letzten und zu den nächsten Aufsichtsratswahlen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 29. September 2011

Der Frauenanteil in den Aufsichts- und Verwaltungsräten der Unternehmen mit Bundesbeteiligung liegt bei rund 17 Prozent.

Aufsichtsräte werden regelmäßig für eine Amtszeit bestellt, die mit dem Beschluss über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach

ihrer Bestellung endet. Dabei wird das Jahr der Bestellung nicht mitgezählt (vgl. § 102 Absatz 1 AktG). Die Besetzung der Aufsichtsratsposten unterliegt einer natürlichen Fluktuation. Die Hauptversammlung entscheidet bei den Aktiengesellschaften mit Bundesbeteiligung über die Besetzung der Aufsichtsratsposten.

Der Beteiligungsbericht des Bundes enthält keine Informationen über Termine von Aufsichtsratswahlen und keine Jahreszahlenangaben über Amtszeiten von einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern, ebenso wenig Angaben zum Frauenanteil in Aufsichtsräten. Mit dieser Einschränkung füge ich die zur Beantwortung der Frage erbetene Liste bei.

Anzahl der Frauen in Aufsichtsräten von Unternehmen mit Bundesbeteiligung

Bundesbeteiligungen aus dem Bereich des Bundesministeriums der Finanzen **(BMF)**	Frauen/ Gesamt[1]
Deutsche Telekom AG, Bonn	3/21
Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt	
1. Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, Berlin	-[2]
2. Energiewerke Nord GmbH, Rubenow	2/9
3. Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Senftenberg	1/9
4. TLG IMMOBILIEN GmbH, Berlin	1/9
Kreditanstalt für Wiederaufbau, Finanzmarktstabilisierungsanstalt (FMSA) mit Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS)	
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main	5/40
2. Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA), Frankfurt/Main	-[2]
3. Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS), Frankfurt/Main	-[2]
Sonstige Gesellschaften	
1. Bundesdruckerei GmbH, Berlin	1/11
2. Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, Frankfurt/Main	-[2]
3. Duisburger Hafen AG, Duisburg	4/12
4. Gästehaus Petersberg GmbH, Königswinter	-[2]
5. ÖPP Deutschland AG, Berlin	1/9
6. ÖPP Deutschland Beteiligungsgesellschaft mbH, Berlin	-[2]
7. VEBEG Gesellschaft mbH, Frankfurt/Main	0/5
Bundesbeteiligungen aus dem Bereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie **(BMWi)**	
1. Deutsche Akkreditierungsstelle, Berlin	-[3]
2. Deutsche Energie-Agentur GmbH, Berlin	1/9
3. Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing GmbH, Berlin	1/7
4. High-Tech Gründerfonds GmbH & Co. KG, Bonn	0/4
5. WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH, Bad Honnef	0/5
6. Wismut GmbH, Chemnitz	1/9

[1] Quelle: Beteiligungsbericht 2010, Stand: 30.09.2010

[2] kein Aufsichtsrat vorgesehen

[3] zum Stichtag noch kein Aufsichtrat eingerichtet

Bundesbeteiligungen aus dem Bereich des Bundesministeriums für Verteidigung **(BMVg)**

1. BwFuhrparkService GmbH, Troisdorf	2/12
2. BWI Informationstechnik GmbH, Meckenheim	3/22
3. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Bonn – Bad Godesberg	0/6
4. GEKA Gesellschaft zur Entsorgung von chemischen Kampfstoffen und Rüstungsaltlasten mbH, Munster	0/5
5. Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH, Köln	0/5
6. HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH, Bonn	1/12
7. LH Bundeswehr Bekleidungsgesellschaft mbH, Köln	3/12

Bundesbeteiligungen aus dem Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung **(BMVBS)**

Deutsche Bahn AG, Berlin	3/20
Flughafengesellschaften	
1. Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH, Berlin-Schönefeld	2/15
2. Flughafen Köln/Bonn GmbH, Köln	2/16
3. Flughafen München GmbH, München	2/16
Sonstige Gesellschaften	
1. DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Berlin	1/12
2. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen	2/12
3. Internationale Mosel-Gesellschaft mbH, Trier	1/6
4. NOW Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie GmbH, Berlin	1/5
5. VIFG Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft mbH, Berlin	2/6

Bundesbeteiligungen aus dem Bereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung **(BMBF)**

1. Deutsches Primatenzentrum GmbH Leibnitz-Institut für Primatenforschung, Göttingen	1/10
2. Fachinformationszentrum Chemie GmbH, Berlin	2/13
3. Fachinformationszentrum Karlsruhe, Gesellschaft für wissenschaftlich-technische Information mbH, Karlsruhe	2/16
4. Forschungszentrum Jülich GmbH, Jülich	4/11
5. Helmholtz-Zentrum Geesthacht GmbH, Geesthacht	5/15
6. GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung GmbH, Darmstadt	2/4
7. Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH, Berlin	3/9
8. Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig	4/14
9. Helmholtz Zentrum München Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt GmbH, Oberschleißheim	1/9

10.	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH, Leipzig	1/11
11.	HIS Hochschul-Informations-System GmbH, Hannover	1/10
12.	Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH, Berlin	4/12

Bundesbeteiligungen aus dem Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung **(BMZ)**

1.	Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH, Eschborn	4/16
2.	Deutscher Entwicklungsdienst Gemeinnützige Gesellschaft mbH, Bonn	2/15
3.	Deutsches Institut für Entwicklungspolitik gGmbH, Bonn	5/15
4.	InWEnt - Internationale Weiterbildung und Entwicklung gGmbH, Bonn	3/9

Bundesbeteiligungen aus dem Bereich des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien **(BKM)**

1.	Bayreuther Festspiele GmbH, Bayreuth	0/7
2.	Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH, Berlin	3/12
3.	Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH, Bonn	3/9
4.	Rundfunk -Orchester und -Chöre gGmbH, Berlin	2/12
5.	Transit Film Gesellschaft mbH, München	1/3

Bundesbeteiligungen aus dem Bereich der **übrigen Bundesressorts**

1.	Berliner Zentrum für Internationale Friedenseinsätze gGmbH, Berlin **(AA)**	1/9
2.	juris GmbH Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland, Saarbrücken **(BMJ)**	1/5
3.	DBFZ Deutsches BiomasseForschungsZentrum gGmbH, Leipzig **(BMELV)**	1/5
4.	Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH, Hamburg **(BMFSFJ)**	-[2]
5.	Asse-GmbH - Gesellschaft für Betriebsführung und Schließung der Schachtanlage Asse II, Remlingen **(BMU)**	-[2]
6.	Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit mbH, Köln **(BMU)**	2/11

18. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

In welcher Größenordnung hat Griechenland seit dem Beitritt zur Europäischen Union finanzielle Zuwendungen erhalten, und welchen Anteil davon hat die Bundesrepublik Deutschland bis jetzt getragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 29. September 2011

Griechenland hat seit seinem Beitritt zur Europäischen Union im Januar 1981 Zahlungen aus dem EU-Haushalt erhalten. Außerdem werden Griechenland im Rahmen des im Mai 2010 vereinbarten Hilfsprogramms bilaterale Kredite gewährt.

Die Zahlungen aus dem EU-Haushalt, die die Europäische Kommission Griechenland zurechnet, und der Finanzierungsanteil Deutschlands daran sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Der Finanzierungsanteil Deutschlands an den Zahlungen aus dem EU-Haushalt an Griechenland entspricht dem Finanzierungsanteil Deutschlands am gesamten EU-Haushalt.

Zahlungen aus dem EU-Haushalt an Griechenland 1981 - 2009 in Mio. ECU/ Euro

Jahr	Gesamt	Finanzierungsanteil Deutschlands in %
1981	394,7	28,04
1982	985,9	26,93
1983	1.351,4	28,12
1984	1.364,0	28,83
1985	1.702,8	28,37
1986	1.905,1	26,24
1987	1.876,9	26,55
1988	1.921,5	28,21
1989	2.596,6	25,06
1990	3.033,8	25,01
1991	3.688,5	29,14
1992	4.316,8	30,21
1993	5.105,8	29,82
1994	4.866,2	33,29
1995	4.513,4	31,44
1996	5.187,0	29,17
1997	5.550,2	28,18
1998	5.957,5	25,09
1999	5.025,6	25,53
2000	5.528,6	24,75
2001	5.727,9	24,44
2002	4.683,3	22,63
2003	4.850,0	22,96
2004	5.808,1	21,28
2005	5.596,3	19,97
2006	6.833,7	20,03
2007	8.429,1	19,74
2008	8.514,0	19,98
2009	5.434,0	18,83
Summe	122.748,7	24,67

Quelle: Finanzberichte der Europäischen Kommission

Bei dieser Betrachtung ist aber zu berücksichtigen, dass Zahlungen aus dem EU-Haushalt keine Transfers ohne jegliche Gegenleistung darstellen. Vielmehr erhält auch die Bundesrepublik Deutschland beträchtliche Zahlungen aus dem EU-Haushalt, die wiederum teilweise von Griechenland finanziert werden.

Griechenland erhält derzeit Darlehen aus dem im Frühjahr 2010 vereinbarten bilateralen EU-/IWF-Hilfsprogramm. Der Anteil der Euro-Mitgliedstaaten umfasst 80 Mrd. Euro. Für den deutschen Anteil in Höhe von 22,4 Mrd. Euro – gemäß deutschem EZB-Anteil ohne Berücksichtigung Griechenlands – fungiert die KfW als Kreditgeberin. Ihr gegenüber hat die Bundesregierung entsprechend dem Gesetz

zur Übernahme von Gewährleistungen zum Erhalt der für die Finanzstabilität in der Währungsunion erforderlichen Zahlungsfähigkeit der Hellenischen Republik (Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz – WFStG) vom 7. Mai 2010 eine Gewährleistung in dieser Höhe übernommen. Im Rahmen des Griechenland-Programms wurden bisher fünf Tranchen ausgezahlt, davon rund 13,5 Mrd. Euro von Deutschland.

19. Abgeordnete **Sahra Wagenknecht** (DIE LINKE.)

Aus welchen Gründen hält es die Bundesregierung für angemessen, dass bei der Errechnung der Gläubigerbeteiligung in Höhe von 21 Prozent der Barwert der neuen Anleihe nicht mit den Barwerten der alten Anleihen verglichen wurde, und welche Gläubigerbeteiligung ergäbe sich, wenn diese Barwerte verglichen werden würden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 26. September 2011

Das der geplanten Umtauschaktion zugrunde liegende Konzept des Institute of International Finance (IIF) sieht vor, dass Finanzinstitute die Laufzeiten der griechischen Staatsanleihen in ihrem Bestand um bis zu 30 Jahre verlängern. Um die Auswirkungen bewerten zu können, werden die aus den Anleihen resultierenden Zahlungsströme bis zur Endfälligkeit aufaddiert, auf den Beginn der Laufzeit der Anleihen abdiskontiert und miteinander verglichen. Der Nennwertverlust resultiert dabei aus einem Vergleich zukünftiger Zahlungsströme. Dabei wurde die Alternative „Anleihetausch“ mit der Alternative verglichen, die fälligen Anleihen nicht zu verlängern, sondern das frei werdende Geld in eine andere Anlage zu investieren. Ein Vergleich der alten Anleihen mit den neuen Anleihen wäre nicht aussagefähig, da finanzwirtschaftlich ein Vergleich von zukünftigen Zahlungsströmen erfolgen muss.

20. Abgeordneter **Manfred Zöllmer** (SPD)

Verfolgt die Bundesregierung ihre Absicht weiter, die Bankenaufsicht in Deutschland bei der Deutschen Bundesbank zusammenzuführen, und wie begründet sie dies?

21. Abgeordneter **Manfred Zöllmer** (SPD)

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Reform der nationalen Finanzmarktaufsicht, und wann wird sie ihre Vorschläge vorlegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 26. September 2011

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP im Deutschen Bundestag haben sich am 16. Dezember 2010 auf zehn Eckpunkte

zur Reform der nationalen Finanzaufsicht verständigt und die Bundesregierung gebeten, auf dieser Grundlage einen Gesetzentwurf vorzubereiten. Die Eckpunkte sehen dabei u. a. vor, dass die mikroprudentielle Allfinanzaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhalten bleibt. Die Bundesregierung bereitet derzeit die Vorlage eines Gesetzentwurfs vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

22. Abgeordneter **Dirk Becker** (SPD)

Ist es korrekt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) die Erstellung eines Szenarios für die Stromübertragungsnetzentwicklung ausgeschrieben hat, das sich kraftwerks- und nachfrageseitig an dem Szenario II A der „Energieszenarien für ein Energiekonzept der Bundesregierung“, d. h. einer Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke um 12 Jahre, ausrichtet, und warum hat das Bundesministerium seine Ausschreibung nicht den veränderten Rahmenbedingungen nach der Reaktorkatastrophe in Fukushima angepasst?

Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann vom 29. September 2011

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat ein Forschungsprojekt zum Thema „Szenarien für eine langfristige Netzentwicklung“ öffentlich ausgeschrieben. Durch Büroversehen war zwischenzeitlich ein fehlerhafter Ausschreibungstext im Internet abrufbar, der aber umgehend korrigiert wurde.

Das Projekt soll sich an den aktuellen energiepolitischen Beschlüssen der Bundesregierung orientieren. Dazu gehört selbstverständlich auch der beschleunigte Ausstieg aus der Kernenergie.

23. Abgeordneter **Dirk Becker** (SPD)

Warum soll das Szenario zudem netzseitig auf den vorliegenden Netzstudien „dena I“ und „dena II“ aufbauen, obwohl das BMWi in 2010 in einer eigenen Studie einen Ausbaubedarf festgestellt hat, der mit rund 1 100 km bis 2020 weit unter den Ausbauszenarien der dena-Studien liegt?

Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann vom 29. September 2011

Das Szenario soll die dena-Netzstudien nicht als verbindliche Vorgaben voraussetzen, sondern diese als Orientierungspunkte für eine längerfristige Netzkonzeption heranziehen. Zudem stehen die dena-Netzstudien nicht im Widerspruch zur BMWi-Studie. Beide Studien unterscheiden sich in ihren Zielrichtungen: Bei der dena-Netzstudie II stand die Quantifizierung des Netzausbaus bis 2020 im Vordergrund. Bei der Consentec-Studie lag der Fokus auf Integrationsvoraussetzungen und Kostenwirkungen. Vergleiche dazu im Einzelnen die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Tatsächlicher Stromnetzausbaubedarf“ auf Bundestagsdrucksache 17/6289.

24. Abgeordneter **Martin Gerster** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung das Gefahrenpotential der Automatenkasinos und anderer Spielhallen im Hinblick auf Spielsucht und Geldwäsche?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer vom 26. September 2011

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat auf der Grundlage einer Studie des Instituts für Therapieforschung (IFT) dem Bundesrat im Dezember 2010 einen Evaluationsbericht zur letzten Novelle der Spielverordnung vorgelegt, in dem auch aufgezeigt wird, dass nicht alle beabsichtigten Ziele im Bereich des Spielerschutzes hinreichend verwirklicht wurden. Im Hinblick auf Geldwäsche geht nach Einschätzung der Bundesregierung von gewerblichen Spielhallen kein spezifisches Gefahrenpotential aus.

25. Abgeordneter **Martin Gerster** (SPD)

Welche Maßnahmen verfolgt die Bundesregierung, um Geldwäsche und Spielsucht in Automatenkasinos und anderen Spielhallen entgegenzuwirken – speziell im Hinblick auf eine mögliche Verschärfung des Geldwäschegesetzes und der Spielverordnung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer vom 26. September 2011

Derzeit prüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, welche Maßnahmen zur Verbesserung des Spielerschutzes durch eine Änderung der Spielverordnung ergriffen werden können.

Die Einbeziehung von gewerblichen Spielhallen in den Regelungsbereich des Geldwäschegesetzes (GwG) ist nicht vorgesehen, weil der vom Gesetzgeber verfolgte Präventionsansatz des GwG bei Spielhallen von vornherein nicht erreicht werden kann: Nach dem GwG unterliegen bestimmte Berufsgruppen und Branchen Sorgfalts- und Organisationspflichten, die sich auf Transaktionen und Geschäftsbezie-

hungen der Verpflichteten zu ihren Kunden beziehen. Nach dem mit dem GwG verfolgten Präventionsansatz sollen mithin Risiken für den Verpflichteten bzw. für den Wirtschaftsstandort minimiert werden, die primär vom Kunden und nicht vom Verpflichteten selbst generiert werden. Dieser Ansatz entspricht dem Präventionskonzept der 3. Geldwäsche-Richtlinie. Bei Spielhallen käme – anders als bei Spielbanken – nicht der Kunde (mithin der Spieler), sondern allein der Spielhallenbetreiber selbst in Betracht, der den Betrieb der Spielhalle dazu nutzt, auf andere Weise erlangte illegale Gelder über den Betrieb einer Spielhalle dadurch zu waschen, dass für diese Gelder ein legaler Hintergrund vorgespiegelt wird (Einnahmen aus dem Spielbetrieb). Es wäre damit offenkundig das falsche Mittel, wenn der potentielle Geldwäscher gegenüber seinem Kunden untaugliche Sorgfaltspflichten erfüllen müsste.

26. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie rechtfertigt die Bundesregierung einerseits ihre kritische Haltung zur Einführung von Kapazitätsmärkten (Ausschussdrucksache 17(9)609) und andererseits ihre Absicht, Kapazitäten im Markt durch ein Förderprogramm für fossile Kraftwerke aufzulegen?

Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann vom 29. September 2011

Kapazitätsmechanismen können je nach Ausgestaltung einen tiefen Eingriff in die Energiemärkte bedeuten, insbesondere soweit sie auf einer zentralen Bestimmung zukünftiger Kraftwerksbedarfe beruhen. Deswegen hat das BMWi einen Forschungsauftrag u. a. zur Frage der Notwendigkeit und der möglichen Ausgestaltung von Kapazitätsmärkten vergeben. Das Kraftwerksförderprogramm ist dagegen von vornherein – auch vor dem Hintergrund des EU-beihilferechtlichen Rahmens – auf die Jahre 2013 bis 2016 befristet und zudem auf Erzeuger mit einem Anteil von weniger als fünf Prozent der Stromerzeugung begrenzt.

27. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwieweit ist die Position des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie, Dr. Philipp Rösler, im Fall Griechenlands über die Möglichkeit einer geordneten Staateninsolvenz nachzudenken, die Position des Bundeswirtschaftsministeriums, und inwiefern kann diese Position zur jüngst gestarteten Initiative zur Stärkung der Wirtschaftszusammenarbeit mit Griechenland beitragen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer vom 26. September 2011

Für den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie hat ebenso wie für die Bundesregierung insgesamt Priorität, dass Griechenland das vereinbarte Anpassungsprogramm vollständig umsetzt. Dies

schafft die Grundlage, die Wirtschaft des Landes zu reformieren und die öffentlichen Finanzen zu stabilisieren.

Die an strikte wirtschafts- und finanzpolitische Auflagen gekoppelten finanziellen Hilfen in Krisenfällen stehen in klarem Zusammenhang mit dem Ziel, die Stabilität in der Eurozone insgesamt zu sichern. Im Vordergrund stehen deshalb die notwendigen Eigenanstrengungen der Länder, durch ernsthafte und glaubwürdige Konsolidierungsmaßnahmen sowie durch umfassende strukturelle Reformen die Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte zu erreichen. Die Bundesregierung vertritt deshalb die Position, dass es weitere finanzielle Hilfen für Griechenland nur geben kann, wenn das Land die Auflagen aus dem Anpassungsprogramm erfüllt.

Für eine Rückkehr zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum im Falle Griechenlands ist von entscheidender Bedeutung, dass die Wettbewerbsfähigkeit des Landes durch umfassende strukturelle Reformen verbessert wird. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie die Initiative ergriffen, gemeinsam mit der deutschen Wirtschaft konkrete Ansatzpunkte zu entwickeln, um Griechenland auf diesem Weg zu unterstützen.

28. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wirbt der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Dr. Philipp Rösler, bzw. das Bundeswirtschaftsministerium gegenüber der deutschen Wirtschaft für eine geordnete Insolvenz Griechenlands, und wurde im Bundeswirtschaftsministerium durchdacht, in welcher finanziellen Höhe deutsche Direktinvestitionen in Griechenland durch eine Insolvenz Griechenlands Verluste verursachen würden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer vom 26. September 2011

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie wirbt für die strikte Umsetzung des vereinbarten Anpassungsprogramms in Griechenland und dafür, dass diese Anstrengungen auch von der deutschen Wirtschaft unterstützt werden.

29. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie ist es nach Ansicht der Bundesregierung gerechtfertigt, dass es im Rahmen der Versicherungsvermittlung weiterhin ausreichen soll, wenn die Gewerbetreibenden nach § 34d Absatz 1, 3 und 4 der Gewerbeordnung die angemessene Qualifikation von direkt bei der Vermittlung mitwirkenden Personen lediglich „sicherstellen“ (§ 34d Absatz 6 der Gewerbeordnung), während im Gesetzentwurf zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts in § 34f Absatz 4 der Gewerbeordnung die Einführung eines formalisierten Sachkundenachweises für direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirkende

Angestellte eines Finanzanlagenvermittlers vorgesehen ist?

Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann vom 31. August 2011

Grund für die im Gesetzentwurf zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vorgesehene Verschärfung der Anforderungen an gewerbliche Finanzanlagenvermittler und die Einführung eines Sachkundenachweises auch für unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirkende Angestellte ist die Feststellung, dass es in der Vergangenheit im Finanzbereich aufgrund von nicht anlegergerechten Beratungen teilweise zu Schädigungen der Anleger gekommen ist, die unter anderem auch auf nicht ausreichende fachliche Kenntnisse der Vermittler zurückgeführt werden können.

Die Einführung der mit einem Sachkundenachweis verbundenen Erlaubnispflicht für Versicherungsvermittler im Jahr 2006 erfolgte hingegen nicht aufgrund von festgestellten Missständen im Bereich der Versicherungsvermittlung, sondern im Rahmen der Umsetzung der Versicherungsvermittlungsrichtlinie 2002/92/EG, die in erster Linie die Verwirklichung des Binnenmarktes zum Ziel hatte. Ein Sachkundenachweis für Angestellte wurde daher nicht für erforderlich gehalten. Die Europäische Kommission wird voraussichtlich Anfang 2012 einen Vorschlag zur Novellierung der Versicherungsvermittlungsrichtlinie vorlegen.

30. Abgeordneter **Frank Schwabe** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage des EU-Energiekommissars Günther Oettinger auf der X. EWI/F.A.Z.-Energietagung am 8. September 2011 in Köln, dass die Erwartungen in Deutschland bezüglich des geplanten Strompreisausgleichs für stromintensive Branchen zu hoch seien?

Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer vom 23. September 2011

Die Möglichkeit einer Entlastung stromintensiver Industrien von den emissionshandelsbedingten Strompreissteigerungen wird den Mitgliedstaaten der EU mit Artikel 10a Absatz 6 der EU-Emissionshandelsrichtlinie eingeräumt. Zur Konkretisierung der Entlastungsmöglichkeit erarbeitet die Europäische Kommission derzeit die dafür erforderliche beihilferechtliche Grundlage. Sie hat zu diesem Zweck bereits im Mai 2011 eine öffentliche Konsultation durchgeführt, an der sich die Bundesregierung intensiv beteiligt hat. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die innerhalb der Europäischen Kommission federführende Generaldirektion Wettbewerb unter der Leitung des Vizepräsidenten Joaquín Almunia das Verfahren zum Erlass der beihilferechtlichen Grundlage weiterführen und als nächsten Schritt einen Vorschlag zu den konkreten Entlastungsbedingungen unterbreiten wird. Erst wenn dieser Vorschlag vorliegt, kann die Bundes-

regierung ihn bewerten und dazu gegenüber der Europäischen Kommission Stellung nehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

31. Abgeordneter **Josip Juratovic** (SPD)

Existiert eine Budgetierung oder Deckelung der medizinischen Rehabilitation durch die deutsche Rentenversicherung, und wenn ja, wodurch ist diese begründet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 28. September 2011

Den Trägern der Deutschen Rentenversicherung (DRV) steht für die Leistungen zur Teilhabe jährlich insgesamt ein gesetzlich festgeschriebener Betrag als sog. Reha-Budget zur Verfügung. Dieses Reha-Budget wurde 1997 eingeführt, um die zuvor erheblich gestiegenen Kosten zu begrenzen. Dieser Betrag wird jährlich entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer angepasst (vgl. § 221 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI). Das gesamte Reha-Budget betrug im Jahr 2010 5,415 Mrd. Euro.

Die Höhe der jährlichen Ausgaben der einzelnen Träger der DRV für die verschiedenen Leistungen zur Teilhabe (Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) ist gesetzlich nicht festgeschrieben.

32. Abgeordneter **Josip Juratovic** (SPD)

Warum hat der Fachausschuss für Rehabilitation die maximale Dauer einer medizinischen Rehabilitation stark verkürzt und diese Dauer je nach Indikation (insbesondere bei Tumorkranken) und gesetzlicher Grundlage unterschiedlich festgelegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 28. September 2011

§ 15 Absatz 3 SGB VI bestimmt, dass die Träger der Rentenversicherung stationäre Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für längstens drei Wochen erbringen sollen. Sie können für einen längeren Zeitraum erbracht werden, wenn dies erforderlich ist, um das Rehabilitationsziel zu erreichen.

Im Rahmen der Diskussion über die Einhaltung des Reha-Budgets für das Jahr 2010 und die folgenden Jahre haben die zuständigen

Fachgremien der DRV über Vorschläge zur Ausgabenbegrenzung in der medizinischen Rehabilitation beraten. Eine Analyse der tatsächlichen Behandlungsdauer für die verschiedenen Diagnosegruppen in der medizinischen Rehabilitation in den zurückliegenden Jahren ergab, dass die indikationsspezifischen Verweildauerkorridore, innerhalb derer sich die Richtwerte bewegen sollen, leicht verschoben werden konnten. Die Richtwerte der DRV betragen seit dem 1. Oktober 2010 für Vier-Wochen-Maßnahmen 34 Tage und für Sechs-Wochen-Maßnahmen 41 Tage. Unverändert bleibt der Grundsatz bestehen, dass sowohl die Möglichkeit der Verlängerung als auch medizinisch vertretbare Verkürzungsmöglichkeiten individuell genutzt werden sollen.

Die DRV Bund orientiert sich bei der Belegungssteuerung im Rahmen der onkologischen Rehabilitation an den gesetzlichen Vorgaben der §§ 15 und 31 SGB VI. Auch bei onkologischer Rehabilitation richtet sich die Dauer der Maßnahme grundsätzlich nach den individuellen Bedürfnissen der Rehabilitanden. Die Differenzierung der Richtwerte für die stationäre Aufenthaltsdauer zwischen Erwerbstätigen (24 Tage) und Rentnern (21 Tage) wird damit begründet, dass für Personen, die nicht (mehr) am Erwerbsleben teilnehmen, erwerbsspezifische Leistungsangebote keine notwendigen Bestandteile der Rehabilitation bilden.

33. Abgeordnete **Anette Kramme** (SPD)

Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, bei der Anrechnung der Verletztenrente nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch auf das Arbeitlosengeld II eine Ausnahmeregelung für den Fall zu schaffen, dass diese Rente einem Nothelfer gewährt wird, der aufgrund seines Einsatzes selbst zum Opfer wurde, und wenn nein, aus welchem Grund nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 26. September 2011

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden erbracht, soweit Leistungsberechtigte hilfebedürftig sind. Deshalb wird Arbeitslosengeld II gezahlt, soweit die Bedarfe für den Lebensunterhalt nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt sind.

Die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist als Einkommen zu berücksichtigen (Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 5. September 2007, B 11b AS 15/06 R). Soweit Nothelfer der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht unterliegen (§ 2 Absatz 1 Nummer 13 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) und sie aufgrund eines während dieser Tätigkeit erlittenen Schadens einen Anspruch auf Verletztenrente haben, sind sie mit allen anderen gesetzlich Unfallversicherten gleich zu behandeln. Die Verletztenrente dient auch in diesen Fällen vorwiegend dem Einkommensersatz und dem Ausgleich immaterieller Schäden (BSG, a. a. O., Rn. 28). Da die Verletztenrente trotz dieser unterschiedlichen Funktionen demnach der Si-

cherstellung des Lebensunterhalts dient, ist sie als Einkommen zu berücksichtigen.

Eine andere Bewertung kann sich auch nicht daraus ergeben, dass Nothelfer regelmäßig selbstlos und zum Wohle der Allgemeinheit handeln. Dieser besonderen Interessenlage hat der Gesetzgeber bereits Rechnung getragen, indem er Nothelfer aufgrund ihres altruistischen Handelns in den solidarischen Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen hat. Eine vergleichbare Situation ergibt sich im Übrigen auch für andere, ebenfalls gesetzlich unfallversicherte Personengruppen, die sich im Interesse des Gemeinwohls in besonderem Maße engagieren, wie etwa Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren oder auch ehrenamtlich tätige Mitglieder von Rettungsunternehmen und Hilfsorganisationen. Eine Privilegierung der Nothelfer wäre auch unter diesem Gesichtspunkt daher nicht zu rechtfertigen.

34. Abgeordneter **Thomas Lutze** (DIE LINKE.)

Welche Auswirkungen hätte die Erhöhung des Renteneintrittsalters auf 69 Jahre auf die heute sehr oft prekär beschäftigte Jugendgeneration hinsichtlich Einstellungschancen, Übernahmemöglichkeiten und der Rentenhöhe im Bund und speziell im Saarland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 29. September 2011

Vor dem Hintergrund weiter steigender Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen ist die stufenweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente von bisher 65 Jahren auf das 67. Lebensjahr eine wichtige rentenpolitische Maßnahme, um die gesetzlichen Beitragssatz- und Niveausicherungsziele bis zum Jahr 2030 einhalten zu können. Die neue Regelaltersgrenze von 67 Jahren wird erst für die Geburtenjahrgänge ab 1964 gelten. Die Bundesregierung sieht die Notwendigkeit, diesen Prozess sorgfältig zu beobachten und regelmäßig über die Auswirkungen zu berichten (Bericht der Bundesregierung gemäß § 154 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch). Es besteht seitens der Bundesregierung keine Notwendigkeit, die Regelaltersgrenze über das 67. Lebensjahr anzuheben.

Die zukünftige Arbeitsmarktsituation junger Menschen hängt von einer Vielzahl von Einflussfaktoren ab; sie wird insbesondere durch die wirtschaftliche Entwicklung bestimmt. Aufgrund des demographischen Wandels ist jedoch davon auszugehen, dass die Anzahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter erheblich sinkt. Es droht ein Arbeitskräftemangel. Deshalb ist sowohl die Aktivierung von jüngeren Menschen, die derzeit nicht erwerbstätig sind, als auch von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wichtig. Auch vor diesem Hintergrund ist die Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre eine notwendige und vertretbare Entscheidung.

Das Rentenrecht des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt einheitlich für die Bundesrepublik Deutschland und nicht für einzelne Bundesländer. Hinsichtlich der Rentenhöhe wäre bei einer weiteren An-

hebung des Renteneintrittsalters davon auszugehen, dass die Versicherten aufgrund der Anhebung der Altersgrenzen länger arbeiten und somit mehr Beitragsjahre bei ihrer Rente angerechnet bekommen, wodurch die späteren Renten höher ausfallen als dies ohne die Anhebung der Altersgrenze der Fall wäre.

35. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Aus welchen Staaten haben sich seit dem Inkrafttreten der Arbeitnehmerfreizügigkeit am 1. Mai 2011 wie viele Leiharbeitsfirmen in Deutschland registrieren lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 28. September 2011

Die Anzahl der seit dem 1. Mai 2011 an ausländische Unternehmen erteilten Erlaubnisse zur Arbeitnehmerüberlassung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

EU-Mitgliedstaat	Anzahl der Unternehmen, die seit dem 01. Mai 2011 eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung erhielten:
Großbritannien	1
Polen	6
Ungarn	11
Österreich	4
Niederlande	1
Litauen	1
Slowakei	1

36. Abgeordnete **Sabine Zimmermann** (DIE LINKE.)

Wie viele geringfügig entlohnte Beschäftigte waren in den Jahren 2006, 2007, 2008, 2009 und 2010 im Wirtschaftsabschnitt Arbeitnehmerüberlassung tätig und sind es derzeit, absolut und relativ (prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der Beschäftigten im Wirtschaftsabschnitt sowie zusätzlich unterschieden nach ausschließlich und im Nebenjob)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 27. September 2011

Die Frage wird mit Daten aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit beantwortet. Aktuelle Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik liegen in der notwendigen Differenzierung bis Dezember 2010 vor. In Bezug auf die statistischen Angaben zum Bereich der Arbeitnehmerüberlassung ist hierbei zu beachten, dass die Auswertungen nach dem Wirtschaftszweig erfolgen. In den Daten für diese Branche ist auch das interne Personal der Verleihbetriebe enthalten. Zum Wirtschaftszweig der Arbeitnehmerüberlassung werden alle Betriebe und damit deren Beschäftigte gezählt, deren Schwerpunkt in dieser Branche liegt. Die Auswertung erfolgt für das Jahr 2006 nach der Wirtschaftszweigklassifikation 2003 (WZ 03) und ab dem Jahr 2007 nach der Wirtschaftszweigklassifikation 2008 (WZ 08).

Die Gesamtzahl der Beschäftigten in der Branche wird hier gebildet als Summe von sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnt Beschäftigten. Abweichend von einer Gesamtbetrachtung (über alle Branchen) werden hierbei folglich auch die in einer Nebenbeschäftigung geringfügig entlohnt Beschäftigten in die Summenbildung einbezogen, da zu vermuten ist, dass für den größten Teil der in einer Nebenbeschäftigung geringfügig entlohnt Beschäftigten die Branche der Nebenbeschäftigung von der Branche der Hauptbeschäftigung abweicht.

Die Zahl der geringfügig entlohnt Beschäftigten in der Arbeitnehmerüberlassung (782 und 783 der WZ 2008) lag im Jahr 2010 (Stichtag 30. Juni) bei rund 81 000. Darunter waren ca. 50 700 ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigte und rund 30 300 in einer Nebenbeschäftigung geringfügig entlohnt Beschäftigte. Von den insgesamt rund 787 600 Beschäftigten (sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnt Beschäftigte) waren demnach etwa 10,3 Prozent geringfügig entlohnt beschäftigt. Die Angaben für die Jahre 2006 bis 2010 (Stichtag 30. Juni) sowie zum Stichtag 31. Dezember 2010 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB) und geringfügig entlohnt Beschäftigte in der Arbeitnehmerüberlassung*

Deutschland (nach dem Arbeitsortprinzip (AO))

Stichtag [1]	Insgesamt (Sp. 2 + Sp. 4)	Sv-pflichtig Beschäftigte		Geringf. entlohnte Beschäftigte (GeB)		davon			
						ausschließlich GeB		im Nebenjob GeB	
		Insgesamt	Anteil an Sp 1	Insgesamt	Anteil an Sp. 1	Insgesamt	Anteil an Sp. 1	Insgesamt	Anteil an Sp. 1
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
30.06.2006	558.996	512.109	91,6	46.887	8,4	30.616	5,5	16.271	2,9
30.06.2007	711.110	654.771	92,1	56.339	7,9	34.762	4.9	21 577	3,0
30.06.2008	771.233	710.006	92,1	61.227	7,9	36.775	4.8	24.452	3,2
30.06.2009	598.750	530.599	88,6	68.151	11,4	43.050	7.2	25.101	4,2
30.06.2010	787.648	706.631	89,7	81.017	10,3	50.709	6.4	30.308	3,8
31.12.2010	825.296	743 216	90,1	82.080	9,9	48.815	5.9	33.265	4,0

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) 2006 WZ03 und ab 2007 WZ2008.
WZ 2003: 74502 "Überlassung von Arbeitskräften"
WZ 2008: 782 "Befristete Überlassung von Arbeitskräften" + 783 "Sonstige Überlassung von Arbeitskräften"
1) Daten der Beschäftigungsstatistik sind für drei Jahre nach dem Stichtag vorläufig und können revidiert werden.

37. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(DIE LINKE.)

Wie viele sozialversicherungspflichtig Teilzeitbeschäftigte waren in den Jahren 2006, 2007, 2008, 2009 und 2010 im Wirtschaftsabschnitt Arbeitnehmerüberlassung tätig und sind es derzeit, absolut und relativ (prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Wirtschaftsabschnitt)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 27. September 2011

Es wird auf die methodischen Hinweise der Antwort zu Frage 36 verwiesen.

Nach der Beschäftigungsstatistik waren im Jahr 2010 (Stichtag 30. Juni) in Deutschland etwa 706 600 Personen in der Arbeitnehmerüberlassung sozialversicherungspflichtig beschäftigt, davon rund 62 500 bzw. 8,8 Prozent in einer Teilzeitbeschäftigung. Die Angaben für die Jahre 2006 bis 2010 (Stichtag 30. Juni) sowie zum Stichtag 31. Dezember 2010 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB) in der Arbeitnehmerüberlassung*

Deutschland (nach dem Arbeitsortprinzip (AO))

Stichtag [1]	Sv-pflichtig Beschäftigte	darunter Teilzeitbeschäftigt Insgesamt	darunter Teilzeitbeschäftigt Anteil an Sp. 1
	1	2	3
30.06.2006	512.109	25 205	4,9
30.06.2007	654.771	34.655	5,3
30.06.2008	710.006	44 030	6,2
30.06.2009	530.599	48.849	9,2
30.06.2010	706.631	62.472	8,8
31.12.2010	743.216	66.231	8,9

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) 2006 WZ03 und ab 2007 WZ2008.
WZ 2003: 74502 "Überlassung von Arbeitskräften"
WZ 2008: 782 "Befristete Überlassung von Arbeitskräften" + 783 "Sonstige Überlassung von Arbeitskräften"
1) Daten der Beschäftigungsstatistik sind für drei Jahre nach dem Stichtag vorläufig und können revidiert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

38. Abgeordnete **Katharina Landgraf** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die aktuellen Pläne des EU-Agrarkommissars Dacian Ciolos, im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik eine Kürzung bzw. Kappung von Direktzahlungen für Landwirte vorzusehen, insbesondere die Tatsache, dass die Beschäftigten eines Betriebes bzw. die an sie gezahlten Löhne berücksichtigt werden sollen, um die Kürzung der Zahlungen abzumildern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 26. September 2011

Die Bundesregierung lehnt die Überlegungen der Europäischen Kommission ab, Direktzahlungen für große Betriebe zu kürzen bzw. zu kappen, auch wenn dabei ein Arbeitskräftekriterium berücksichtigt werden sollte. Wesentliche Gemeinwohlleistungen können von allen Betrieben unabhängig von der Betriebsgröße erbracht werden. Eine Kopplung an die Arbeitskräfte widerspricht dem Gedanken der Wettbewerbsfähigkeit. Zudem würde eine solche Regelung zusätzliche Bürokratie bedeuten und dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung widersprechen.

39. Abgeordnete
Katharina Landgraf
(CDU/CSU)

Wie viele landwirtschaftliche Betriebe in Deutschland wären nach Auffassung der Bundesregierung von der Einführung einer stufenweisen Kürzung von Direktzahlungen, wie es die Pläne des Agrarkommissars vorsehen, betroffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 26. September 2011

Derzeit verfügen über 4 000 Betriebe in Deutschland über Zahlungsansprüche im Wert von über 150 000 Euro. Je nach Ausgestaltung des künftigen Prämiensystems, der Höhe der auf Deutschland künftig entfallenden Direktzahlungen, der Festlegungen bezüglich der in ein eventuelles Kürzungsmodell einzubeziehenden Direktzahlungen sowie der konkreten Ausgestaltung des geplanten Arbeitskräftekriteriums könnte die Zahl der betroffenen Betriebe in Deutschland jedoch erheblich niedriger liegen. Genaue Aussagen können erst getroffen werden, wenn die Legislativvorschläge der Europäischen Kommission vorliegen. Die Vorlage der Vorschläge wird nach derzeitigem Zeitplan für den 12. Oktober 2011 erwartet.

40. Abgeordnete
Katharina Landgraf
(CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung, vor dem Hintergrund der Bestrebungen der vorangegangenen Agrarreformen, gekoppelte Direktzahlungen möglichst abzubauen, die geplante Kopplung der Direktzahlungen an die Arbeitskräfte eines Betriebes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 26. September 2011

Die Bundesregierung tritt für eine Entkopplung aller Direktzahlungen von der Produktion ein. Die Kopplung der Direktzahlungen an ein Arbeitskräftekriterium entspricht nicht dieser Position und steht im Gegensatz zu den Bestrebungen der vorangegangenen Agrarreformen, gekoppelte Direktzahlungen möglichst abzubauen.

41. Abgeordnete
Katharina Landgraf
(CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Kopplung von Direktzahlungen an die Arbeitskräfte WTO-konform ist, und welche Gründe liegen ihrer Einschätzung zu Grunde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 26. September 2011

Die Bundesregierung lehnt die Kopplung der Direktzahlungen an ein Arbeitkräftekriterium auch vor dem Hintergrund der WTO-Vorgaben ab. Die Bundesregierung sieht in dieser Frage, je nach konkreter Ausgestaltung der noch vorzulegenden Legislativvorschläge, weiteren Diskussionsbedarf mit der Europäischen Kommission.

42. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche gentechnisch veränderten Organismen sind in der EU für den Lebensmittelbereich zugelassen, und welche dieser Organismen haben (wie der Mais MON810) nur eine Zulassung für die Verwendung in bestimmten verarbeiteten Lebensmitteln, aber keine Zulassung für Lebensmittel, in die Teile der gentechnisch veränderten Pflanzen gelangen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 26. September 2011

Die Mehrzahl gentechnisch veränderter Organismen (GVO), die zur Verwendung als Lebensmittel in der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zugelassen sind, besitzt eine Zulassung ohne Einschränkung. Eingeschränkte Zulassungen wie bei Mais der Linie MON810 bestehen auch bei bestimmten Baumwolle- und Rapszulassungen. Eine detaillierte Aufstellung der in der Europäischen Union zur Verwendung als Lebensmittel zugelassenen GVO enthält die beigefügte Übersicht.

In der Europäischen Union zur Verwendung als Lebensmittel zugelassene gentechnisch veränderte Organismen nach VO (EG) Nr. 1829/2003

in der EU zur Verwendung als Lebensmittel zugelassene GVO	mit Einschränkung zugelassen	ohne Einschränkung zugelassen	Bemerkung zur Zulassung
Baumwolle			
MON1445	x		beschränkt auf Baumwollöl nach VO 258/97 und VO 1829/2003 und Lebensmittelzusatzstoffe nach RL 89/107/EWG und VO 1829/2003
MON15985	x		beschränkt auf Lebensmittelzusatzstoffe nach RL 89/107/EWG und VO 1829/2003
MON15985 x MON1445	x		beschränkt auf Lebensmittelzusatzstoffe nach RL 89/107/EWG und VO 1829/2003
MON531	x		beschränkt auf Baumwollöl nach VO 258/97 und VO 1829/2003 und Lebensmittelzusatzstoffe nach RL 89/107/EWG und VO 1829/2003
MON531 x MON1445	x		beschränkt auf Lebensmittelzusatzstoffe nach RL 89/107/EWG und VO 1829/2003
LLCotton25		x	
GHB614		x	
Kartoffel			
EH92-527-1		x	nur zugelassen bis zu einem Anteil von 0,9% und wenn Anwesenheit zufällig oder technisch nicht zu vermeiden
Mais			
DAS1507		x	
GA21		x	
MON810	x		beschränkt auf Maismehl, Maisgluten, Maisgries, Maisstärke, Maisglukose und Maisöl nach VO 258/97 und VO 1829/2003 und Lebensmittelzusätze nach RL 89/107/EWG und VO 1829/2003
MON863		x	
MON863 x NK603		x	
MON863 x MON810		x	
NK603		x	
NK603 x MON810		x	
T25	x		beschränkt auf Stärke und all ihre Derivate, rohes und raffiniertes Öl, alle erhitzten oder fermentierten Produkte aus Maismehl und -grieß nach VO 258/97 und VO 1829/2003
DAS59122		x	
DAS1507 x NK603		x	
MON89034		x	
MON88017		x	
59122 x NK603		x	
MIR604		x	
MON863 x MON810 x NK603		x	
Bt11		x	
Bt11 x GA21		x	
MON88017 x MON810		x	
MON89034 x NK603		x	

in der EU zur Verwendung als Lebensmittel zugelassene GVO	mit Einschränkung zugelassen	ohne Einschränkung zugelassen	Bemerkung zur Zulassung
Mais			
DAS59122 x DAS1507 x NK603		x	
DAS1507 x DAS59122		x	
MON89034 x MON88017		x	
Bt176		x	zu tolerieren bis 0,9% und wenn Anwesenheit zufällig oder technisch nicht zu vermeiden; läuft April 2012 aus
GA21 x MON810	X		beschränkt auf Lebensmittelzusatzstoffe nach RL 89/107/EWG und VO 1829/2003; zu tolerieren bis 0,9% wenn Anwesenheit zufällig oder technisch nicht zu vermeiden; läuft im April 2012 aus
Raps			
GT73	x		beschränkt auf raffiniertes Öl nach VO 258/97 und VO 1829/2003 und Lebensmittelzusatzstoffe nach Richtlinie 89/107/EWG und VO 1829/2003
MS8, RF3, MS8 x RF3	x		beschränkt auf raffiniertes Öl nach VO 258/97 und VO 1829/2003
T45		x	
MS1, RF1, MS1 x RF1	x		beschränkt auf prozessiertes Öl nach VO 258/97 und VO 1829/2003; zu tolerieren bis 0,9% wenn Anwesenheit zufällig oder technisch nicht zu vermeiden; läuft April 2012 aus
MS1, RF2, MS1 x RF2	x		beschränkt auf prozessiertes Öl nach VO 258/97 und VO 1829/2003; zu tolerieren bis 0,9% wenn Anwesenheit zufällig oder technisch nicht zu vermeiden; läuft April 2012 aus
TOPAS19/2	x		beschränkt auf prozessiertes Öl nach VO 258/97 und VO 1829/2003; zu tolerieren bis 0,9% wenn Anwesenheit zufällig oder technisch nicht zu vermeiden; läuft April 2012 aus
Sojabohne			
MON40-3-2		x	
A2704-12		x	
MON89788		x	
Zuckerrübe			
H7-1		x	

GVO – gentechnisch veränderter Organismus
VO – Verordnung
RL - Richtlinie

43. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann wird das in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/7001 zu Frage 1 erwähnte Anzeigeverfahren für diverse Kindermilchgetränke abgeschlossen sein, und wie ist der derzeitige Stand des Verfahrens?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 26. September 2011

Die in der Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 17/7001 genannten Kleinkindermilchgetränke wurden nach § 4a der Diätverordnung beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) angezeigt und im Folgenden gemäß dem in der

Diätverordnung vorgesehenen Verfahren auf ihre Diäteignung geprüft. Bei dieser Prüfung berücksichtigt das BVL die von ihm angeforderten Stellungnahmen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR).

Derzeit führt das BVL gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eine Anhörung der betroffenen Firmen in Bezug auf das vom BVL vorgesehene weitere Vorgehen durch. Das Anhörungsverfahren wird voraussichtlich bis Dezember 2011 andauern. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der betroffenen Firmen werden die abschließenden Bescheide voraussichtlich im Januar/Februar 2012 ergehen.

Auf die Möglichkeit der Erhebung eines Widerspruchs durch die betroffenen Firmen im Falle eines Untersagungsbescheids und die damit verbundene mögliche Verlängerung des Verfahrens wird hingewiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

44. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU)

Inwiefern lässt sich die Zusage, dass jeder Platz der Jugendfreiwilligendienste gefördert wird, mit der Vorfinanzierung durch die Maßnahmenträger vereinbaren, die durch den Beginn des Durchgangsjahres 2011/2012 ab dem 1. September 2011 entsteht, und wann ist mit den entsprechenden Fördermittelbescheiden beziehungsweise der Mittelauszahlung zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 29. September 2011

Im Rahmen der gemeinsamen Strategie zu den Freiwilligendiensten FSJ, FÖJ und Bundesfreiwilligendienst hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit der BAGFW eine Vereinbarung geschlossen, welche die Ziele verfolgt, jedem Interessierten einen Freiwilligendienst anbieten zu können sowie eine gleichmäßige Entwicklung beider Formate zu gewährleisten. Auf Wunsch der BAGFW hat das BMFSFJ dabei zugleich die Antragsfrist im FSJ bis zum 31. Oktober 2011 verlängert und dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt.

Die verlängerte Antragsfrist steht auch den Trägern des FSJ, die nicht der BAGFW angehören, aus Gründen der Gleichbehandlung offen. Um die Träger des FSJ von Vorleistungen zu entlasten, wird geprüft, ob zum jetzigen Zeitpunkt bereits Teilbewilligungen erfolgen können.

45. Abgeordneter **Roland Claus** (DIE LINKE.)

Wie verteilen sich die Bundesfreiwilligendienstleistenden aus den ostdeutschen Bundesländern, den westdeutschen Bundesländern und Berlin auf Vollzeit- und Teilzeitdienststellen (bitte auch nach Geschlecht aufschlüsseln), und wie hoch ist der Anteil der Bundesfreiwilligendienstleistenden in den einzelnen Bundesländern, die den Höchstsatz an Taschengeld erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 30. September 2011

Angaben zur Verteilung der Bundesfreiwilligen nach ostdeutschen und westdeutschen Bundesländern sowie auf Berlin aufgeschlüsselt nach Vollzeit- und Teilzeitstellen sind zurzeit nicht möglich. Die für den Bundesfreiwilligendienst vorgesehene Datenbank befindet sich noch in der Aufbauphase. Deshalb ist belastbares Datenmaterial in der o. g. Form zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu ermitteln.

46. Abgeordnete **Petra Crone** (SPD)

Inwiefern wird – in Zahlen und prozentual – der neue Bundesfreiwilligendienst auch von Älteren angenommen bzw. genutzt (bitte um Aufschlüsselung nach den Altersgruppen 60 bis 65, 66 bis 75, 76 bis 90)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 29. September 2011

Nach Angaben des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) waren mit Stand vom 26. September 2011 Vereinbarungen nach Altersgruppen datentechnisch wie folgt erfasst:

60 - 65		66 - 75		76 - 90		BFD insgesamt	
271	74,25%	90	24,66%	4	1,10%	365	100,00%

Circa 2 700 Vereinbarungen waren nach Angaben des BAFzA datentechnisch noch nicht erfasst.

47. Abgeordnete **Petra Crone** (SPD)

Inwiefern ist seitens der Bundesregierung vorgesehen, auch gezielt ältere Menschen im SGB-II-Bezug für den Bundesfreiwilligendienst zu werben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 29. September 2011

Aus Sicht der Bundesregierung widerspräche eine gezielte Vermittlung älterer Menschen in den Bundesfreiwilligendienst durch die Jobcenter den Grundsätzen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – und dessen Aufgabe. Ziel der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist es, erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, damit sie unabhängig von Arbeitslosengeld II leben können.

Zwar können im Rahmen von Freiwilligendiensten wichtige Kompetenzen erworben werden; insbesondere zur Arbeitserprobung oder zur beruflichen Orientierung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit komplexen Problemlagen eignet sich der Bundesfreiwilligendienst jedoch regelmäßig nicht. Denn eine Unterstützung oder Begleitung – wie sie für Langzeitarbeitslose mit komplexen Problemlagen notwendig wäre – wird im Rahmen eines Freiwilligendienstes nicht geleistet. Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind speziell auf die Bedürfnisse von Arbeitsuchenden mit Vermittlungshemmnissen zugeschnitten. Eine gezielte Vermittlung widerspräche auch dem Wesen von Freiwilligendiensten. Denn ein Freiwilligendienst ist geprägt von der Selbstbestimmung der Art und des Umfangs einer freiwilligen Aufgabe, die nicht auf die Erzielung eines materiellen Gewinns ausgerichtet ist.

Die Bundesagentur für Arbeit wird den Bundesfreiwilligendienst daher nicht aktiv begleiten. Von einer gezielten Aktivierung für Stellen des Bundesfreiwilligendienstes wird abgesehen.

48. Abgeordnete
Petra
Crone
(SPD)

Inwieweit – in Zahlen und prozentual – wird von älteren Menschen im Bundesfreiwilligendienst die Möglichkeit genutzt, einen Dienst mit weniger Wochenstunden zu leisten (bitte um Aufschlüsselung nach Wochenstunden 20 bis 25, 25 bis 30, 30 bis 35)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 29. September 2011

Nach Angaben des BAFzA – Stand vom 26. September 2011 – ergibt sich folgende Aufschlüsselung der Wochenstundenzahlen:

Wochenstunden	60-65		66-75		76-90		BFD insgesamt	
20 - 25	77	31,56%	48	41,03%	3	75,00%	128	35,07%
25 - 30	21	8,61%	10	8,55%	0	0,00%	31	8,49%
30 - 35	54	22,13%	20	17,09%	0	0,00%	74	20,27%
>35	92	37,70%	39	33,33%	1	25,00%	132	36,16%
Gesamt	244	100,00%	117	100,00%	4	100,00%	365	100,00%

49. Abgeordnete
Katja Dörner
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Definition bzw. Vorstellung von „Familie“ hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Aussage der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Kristina Köhler, in ihrer Pressemitteilung anlässlich des Weltkindertages, Kinder würden zwei Menschen zu einer Familie machen, deshalb sei jede Unterstützung für Familien auch eine Hilfe für die Kinder dieser Welt, und inwiefern orientiert sich die Familienpolitik – beispielsweise mit Blick auf Alleinerziehende, Patchwork- und Regenbogenfamilien – in ihren konkreten Maßnahmen, familien- und steuerrechtlichen Grundlagen, Angeboten und finanziellen Leistungen an dieser Definition?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 28. September 2011

Familie ist eine Gemeinschaft mit starken Bindungen, in der mehrere Generationen dauerhaft füreinander sorgen und Verantwortung übernehmen – Eltern für ihre Kinder und erwachsene Kinder für ihre Eltern. Familien sind bestimmt durch Zusammenhalt, Solidarität und Fürsorge. Dabei wollen Familien nicht bevormundet werden. Sie wünschen sich Wahlfreiheit, ihr Familienleben nach ihren eigenen Vorstellungen zu gestalten.

Die Bundesregierung respektiert diese Vielfalt der Lebensentwürfe und sieht ihre Aufgabe primär darin, Familien zu fördern und nicht Familienmodelle.

An dieser Vorstellung orientieren sich auch familienpolitische Maßnahmen, finanzielle Leistungen und andere Unterstützungsangebote für Familien. Sie unterstreichen die hohe gesellschaftspolitische, kulturelle, verfassungsrechtliche und historische Bedeutung von Familien.

50. Abgeordnete
Britta Haßelmann
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele, insbesondere ältere Menschen, haben bereits Verträge über einen Bundesfreiwilligendienst abgeschlossen (bitte aufschlüsseln nach Alter), und in welchen Bereichen (Umwelt, Soziales, Gesundheit o. Ä.) werden sie tätig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 26. September 2011

Mit Stand vom 20. September 2011 sind die mit den Freiwilligen des Bundesfreiwilligendienstes abgeschlossenen Vereinbarungen statistisch bereits wie folgt erfasst:

<18 Jahre		18-27 Jahre		27-50 Jahre		>50 Jahre		BFD insgesamt	
1.144	9,66%	8.426	71,18%	1.311	11,08%	956	8,08%	11.837	100,00%

Bei diesen Angaben ist zu berücksichtigen, dass weitere ca. 3 000 BFD-Verträge, die dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vorliegen, noch nicht in der Datenverarbeitung erfasst sind und deshalb für diese Verträge eine Zuordnung nach Altersgruppen nicht möglich ist.

Eine Möglichkeit der statistischen Zuordnung der Freiwilligen zu ihren jeweiligen Einsatzbereichen besteht derzeit nicht.

51. Abgeordneter **Sönke Rix** (SPD)

Inwieweit liegen Konzepte für die pädagogische Begleitung der älteren Menschen (ab 60 Jahre) im Bundesfreiwilligendienst vor, und in welchem Maße wird diese angenommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 29. September 2011

Freiwillige, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, nehmen gemäß § 4 Absatz 3 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes in angemessenem Umfang an den Seminaren teil. Je nach Lebens- und Berufserfahrung der Freiwilligen kann sich die Gesamtzahl der Seminartage entsprechend verändern. Der konkrete Bedarf wird von den Einsatzstellen vor Ort gemeinsam mit den Freiwilligen ermittelt und festgelegt.

Weitere Elemente der pädagogischen Begleitung sind die fachliche Anleitung und tägliche Begleitung in der Einsatzstelle sowie – in vermutlich unterschiedlicher Gestaltung – die externe Begleitung z. B. durch Träger/Regionalbetreuerinnen und -betreuer einschließlich der Hilfe in Konfliktfällen.

Knapp drei Monate nach Beginn des Bundesfreiwilligendienstes liegen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben noch keine abschließend formulierten Konzepte für die pädagogische Begleitung älterer Menschen ab 60 Jahre vor. Angesichts des neuen Angebotes für diese Personengruppe sind die Träger und Verbände vom BMFSFJ ausdrücklich ermutigt worden, zunächst Modelle zu erproben und Erfahrungen zu sammeln, bevor auf der Grundlage der tatsächlichen Interessen und Bedürfnisse dieser Freiwilligen dann Konzepte formuliert werden.

52. Abgeordneter **Sönke Rix** (SPD)

Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob ein Bundesfreiwilligendienstplatz ein Engagement im Bereich des klassischen Ehrenamtes verdrängt und sich somit der Eindruck von Mitnahmeeffekten einstellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 29. September 2011

Der Bundesregierung liegen derzeit keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Diese Frage wird im Rahmen der geplanten Gesetzesevaluation geprüft werden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass derartige Effekte nicht eintreten werden.

53. Abgeordnete **Marlene Rupprecht (Tuchenbach)** (SPD)

Inwieweit liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe Engagierte ungefähr von einer Vorlagepflicht i. S. d. § 72a Absatz 3 SGB VIII und wie viele von einer Vorlagepflicht i. S. d. § 72a Absatz 4 SGB VIII nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes betroffen sein werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 30. September 2011

Der Entwurf eines Bundeskinderschutzgesetzes trifft mit § 72a SGB VIII eine sehr differenzierte Regelung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Deutschland deutlich stärkt, ohne den großen Einsatz ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe Engagierter unnötig zu belasten (vgl. die ausführliche Begründung zum Gesetzentwurf, Bundestagsdrucksache 17/6256, S. 24 ff.).

§ 72a SGB VIII des Entwurfs belastet das Ehrenamt nur dort, wo es unter dem Gesichtspunkt des Schutzes unserer Kinder notwendig ist.

Dabei trägt der Gesetzentwurf der Vielgestaltigkeit des Ehrenamts mit der Regelung Rechnung, wonach die Beurteilung der Qualität der ehrenamtlichen Tätigkeit nur vor Ort entschieden werden kann.

Aufgrund der Tatsache, dass das Gesetz für jede ehrenamtliche Tätigkeit eine Abwägung im Einzelfall erforderlich macht, ist eine exakte Bezifferung der Anzahl derjenigen Personen, deren Tätigkeit aufgrund ihres Grades der Kinder- und Jugendnähe die Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse erforderlich macht, im Vorgriff auf diese Abwägung nicht möglich.

54. Abgeordnete **Marlene Rupprecht (Tuchenbach)** (SPD)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Aufwand und wie hoch die Kosten, die durch die Vereinbarungen i. S. d. § 72a Absatz 4 SGB VIII bei den freien Trägern nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes entstehen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 30. September 2011

Die Bundesregierung wird anknüpfend an die Erkenntnisse des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ die Entwicklung bundesweiter Empfehlungen zur Beurteilung der Qualität ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext des Abschlusses von Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern nach § 72a Absatz 4 SGB VIII des Entwurfs unterstützen. Unmittelbar entstehen bei freien Trägern der Jugendhilfe keine Kosten durch die Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse. Die zusätzlich entstehenden mittelbaren Kosten lassen sich nicht abschätzen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen auf Seite 24 ff. auf Bundestagsdrucksache 17/6256 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

55. Abgeordnete **Agnes Alpers** (DIE LINKE.)

Wie hoch ist der Realwertverlust der Leistungen der Pflegeversicherung seit dem Jahr 1995, und in welchem Umfang wird dieser durch die gesetzlich vorgesehenen Leistungsanpassungen bis zum 1. Januar 2012 ausgeglichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 30. September 2011

Gemessen an der allgemeinen Inflationsrate ergibt sich im genannten Zeitraum rechnerisch ein Kaufkraftverlust von rd. 21 Prozent. Die stufenweise Anhebung der Leistungsbeträge in den Jahren 2008, 2010 und 2012 entspricht je nach Leistungsart einem Anstieg von bis zu 19,4 Prozent. Zukünftig prüft die Bundesregierung alle drei Jahre (erstmals im Jahr 2014) die Notwendigkeit und Höhe einer Leistungsanpassung unter Beachtung der im SGB XI genannten Kriterien.

56. Abgeordnete **Agnes Alpers** (DIE LINKE.)

Auf welche Summe beläuft sich die Finanzreserve der sozialen Pflegeversicherung derzeit, zum einen absolut, zum anderen ausgedrückt in monatlichen Ausgaben, und ab wann rechnet die Bundesregierung mit einer Unterschreitung der Mindestreserve in der sozialen Pflegeversicherung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 30. September 2011

Die soziale Pflegeversicherung weist zum 30. Juni 2011 einen Mittelbestand von rd. 5,1 Mrd. Euro aus. Dies entspricht 2,7 Monatsausgaben laut den Haushaltsplänen der Pflegekassen. Auf der Basis des geltenden Rechts würde die für das Funktionieren des monatlichen Finanzausgleichsverfahrens zwischen den Pflegekassen notwendige Finanzreserve von rd. einer Monatsausgabe nach heutigem Stand und ohne Berücksichtigung eventueller Leistungsverbesserungen unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung vermutlich bis Ende 2014 reichen.

57. Abgeordneter **Hans-Joachim Hacker** (SPD)

Besteht nach einer Brustamputation für Patientinnen der Anspruch auf Verordnung von Marnitz-Massagen, und besteht hierfür eine Kostenübernahmepflicht der jeweiligen Krankenkasse?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach vom 30. September 2011

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung haben Anspruch auf Versorgung mit Heilmitteln nach Maßgabe der Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses. Die Heilmittel-Richtlinie dient der Sicherung einer nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit Heilmitteln. Hierfür legt sie insbesondere die Verordnungsgrundsätze fest und enthält einen Katalog verordnungsfähiger Heilmittel, in dem die einzelnen Heilmittel bestimmten Diagnosegruppen zugeordnet und Verordnungsmengen im Regelfall bestimmt sind. Die Massagetherapie nach der Heilmittel-Richtlinie umfasst die klassische Massagetherapie, die Bindegewebsmassage, die Segmentmassage, die Periostmassage, die Colonmassage, die Unterwasserdruckstrahlmassage sowie die manuelle Lymphdrainage. Massagetherapien sind u. a. verordnungsfähig bei chronifiziertem Schmerzsyndrom, z. B. bei Phantomschmerzen nach Amputationen. Bei Lymphabflussstörungen bei bösartigen Tumoren der Brustdrüse kommt die Verordnung von manueller Lymphdrainage in Betracht.

Die Massagen nach Dr. Marnitz sollen durch definierten und nur geringe Verschiebungen verursachenden Druck vegetative Reflexe auslösen. Sie können demzufolge in die Gruppe der Reflexzonentherapien eingeordnet werden. Inwieweit einzelne Techniken beispielsweise im Rahmen einer Bindegewebsmassage durch die Leistungserbringer angewandt werden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

58. Abgeordneter **Uwe Schummer** (CDU/CSU)

Wie viele Betreuungsassistenten gemäß § 87b des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind bundesweit tätig?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 28. September 2011

Nach Angaben des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen (Stand August 2011) sind rund 16 000 Betreuungskräfte in stationären Pflegeeinrichtungen tätig.

59. Abgeordneter **Uwe Schummer** (CDU/CSU)

Wie häufig wurde die Qualifizierungsmaßnahme auf der Grundlage der Betreuungskräfte-Richtlinie vom 19. August 2008 seit der Einführung des Betreuungsassistenten genutzt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 28. September 2011

Über die Bundesagentur für Arbeit wurden bis September 2009 bundesweit insgesamt rund 14 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Betreuungstätigkeit gefördert.

Darüber hinausgehende Daten zur Zahl der Qualifizierungsmaßnahmen auf Grundlage der Betreuungskräfte-Richtlinie – insbesondere für die Jahre 2010 und 2011 – liegen der Bundesagentur für Arbeit nicht vor.

60. Abgeordneter **Uwe Schummer** (CDU/CSU)

Gibt es Überlegungen, den Beruf des Betreuungsassistenten als Ausbildungsberuf weiterzuentwickeln?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 28. September 2011

Die Gesetzgebungskompetenz für die sozial-pflegerischen Helfer- und Assistenzberufe liegt bei den Ländern. Diese haben bereits einjährige bzw. zweijährige Ausbildungen für Assistenzberufe bzw. Helferberufe geschaffen.

Angesichts der unterschiedlichen Ausgestaltung wurde auf der Arbeits- und Sozialministerkonferenz in 2010 beschlossen, gemeinsame Eckpunkte für Mindestanforderungen an Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege festzulegen. Diese liegen bisher noch nicht vor.

61. Abgeordnete
Dr. Marlies Volkmer
(SPD)

Wie erklärt die Bundesregierung die Diskrepanz von langen Wartezeiten für Patientinnen und Patienten auf Termine, obwohl gleichzeitig eine Überversorgung im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung festgestellt wurde, und welche konkreten Maßnahmen sind im Zuge des GKV-Versorgungsstrukturgesetzes geplant, um diese aufzulösen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach vom 26. September 2011

Soweit Wartezeiten trotz festgestellter Überversorgung im Bereich der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung beklagt werden, geht das Bundesministerium für Gesundheit davon aus, dass dies u. a. auf den überarbeitungsbedürftigen und an den aktuellen tatsächlichen Versorgungsbedarf anzupassenden Vorgaben der derzeitigen Bedarfsplanungsrichtlinie für die vertragsärztliche Versorgung beruht. Zudem wird immer wieder berichtet, dass einzelne Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nicht ihrem gesetzlichen Versorgungsauftrag entsprechend zur Versorgung der Patientinnen und Patienten zur Verfügung stehen. Hier ist es Aufgabe der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung, für die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben zu sorgen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz – GKV-VStG) verfolgt insbesondere das Ziel, eine flächendeckende, bedarfsgerechte und wohnortnahe medizinische Versorgung auch in Zukunft sicherzustellen. In diesem Rahmen sollen gesetzliche Anpassungen erfolgen, die eine Verbesserung der Versorgungsstrukturen und eine zielgenauere Bedarfsplanung auch im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung ermöglichen. Vorgesehen ist u. a., dass der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Anpassung der Verhältniszahlen für alle Arztgruppen sowie die Psychotherapeuten künftig nicht mehr stichtagsbezogen, sondern allein nach sachgerechten Kriterien vorzunehmen hat. Als sachgerechte Kriterien für die Anpassung der Verhältniszahlen kommen über die gesetzlich ausdrücklich vorgegebene Demographie hinaus auch solche Faktoren in Betracht, die Auswirkungen auf den tatsächlichen Versorgungsbedarf haben (z. B. Sozialstruktur der Bevölkerung, die räumliche Ordnung im Planungsbereich und die vorhandenen Versorgungsstrukturen). Zudem soll die Möglichkeit für den G-BA eröffnet werden, die bisher starren Planungsbereiche mit dem Ziel einer flächendeckenden und wohnortnahen Versorgung neu zu gestalten.

Um darüber hinaus den Versorgungsbedarf vor Ort noch besser abbilden zu können, ist vorgesehen, dass bei der Aufstellung des Bedarfsplanes von der Bedarfsplanungsrichtlinie abgewichen werden kann. Ergibt sich insbesondere aus der regionalen demographischen Entwicklung und Morbiditätsstruktur der Versicherten z. B. ein spezifischer oder überdurchschnittlicher psychotherapeutischer Versorgungsbedarf, können z. B. abweichende Verhältniszahlen für diese Arztgruppe festgelegt werden.

62. Abgeordnete **Dr. Marlies Volkmer** (SPD)

Wann ist mit einer Veröffentlichung des Gutachtens zum morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleich (Morbi-RSA) zu rechnen, das der Wissenschaftliche Beirat zur Weiterentwicklung des Risikostrukturausgleichs im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit erstellt hat und welches dem Bundesministerium seit Mai 2011 vorliegt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach vom 26. September 2011

Der Wissenschaftliche Beirat hat dem Bundesministerium für Gesundheit am 22. Juni 2011 die Endfassung seines Evaluationsberichts übermittelt. Nach Abschluss der fachlichen Prüfung ist der Bericht jetzt vom Bundesministerium für Gesundheit auf seiner Homepage veröffentlicht worden.

63. Abgeordnete **Dr. Marlies Volkmer** (SPD)

Welche Erkenntnisse hat das Gutachten zum Morbi-RSA des Wissenschaftlichen Beirats zur Weiterentwicklung des Risikostrukturausgleichs geliefert, und welche Handlungen wird die Bundesregierung auf dieser Grundlage unternehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach vom 26. September 2011

Der Wissenschaftliche Beirat empfiehlt, keine wesentlichen Änderungen am derzeitigen Risikostrukturausgleich vorzunehmen. Der derzeitige Risikostrukturausgleich wirke zielgerichteter als der bis 2008 geltende RSA. Die Erfahrungsgrundlage soll zunächst mit weiteren Jahresergebnissen aus dem neuen Morbi-RSA verbreitert werden.

Vor diesem Hintergrund besteht derzeit kein unmittelbarer Bedarf an grundlegenden Änderungen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

64. Abgeordnete **Cornelia Behm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sind der Bundesregierung Bemühungen des Landes Brandenburg bekannt, im Rahmen des Neubaus der Bundesstraße 2n, Ortsumfahrung Pinnow, für den sogenannten Pinnower Kreisel eine andere Lösung als die planfestgestellte Ampelkreuzung zu finden, und wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit, in einem überschaubaren Zeitraum die Planungen da-

hingehend zu ändern, dass aus dem derzeit provisorischen Kreisverkehr eine Dauerlösung werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke vom 27. September 2011

Die zuständige Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg hat dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) Unterlagen zu dem angesprochenen, letzten Abschnitt der B 2, Ortsumfahrung Schwedt, zur Beurteilung vorgelegt. Im Ergebnis teilt das BMVBS die Bewertung der Straßenbauverwaltung, einen ampelgeregelten Knotenpunkt gemäß dem Planfeststellungsbeschluss zu realisieren.

Die Anwendung von Kreisverkehren scheidet außerorts aus, wenn die bevorrechtigte Führung einer Straße wie beim Neubau einer Ortsumgehung ausdrücklich erwünscht ist. Dies trifft für die B 2 zu, denn die planerische Absicht ist es, den Verkehr bevorzugt auf die Ortsumgehung Schwedt zu lenken.

65. Abgeordneter **Hans-Joachim Hacker** (SPD)

Welchen Stellenwert räumt die Bundesregierung der Europastraße 22 (E 22) bei der Überarbeitung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V-Projekte) auf EU-Ebene ein, und wird sich die Bundesregierung für eine Entwicklung der Verkehrsachse E 22 zwischen dem Königreich Schweden und der Bundesrepublik Deutschland im Zuge der Festlegung der neuen Netzstruktur TEN-V einsetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Andreas Scheuer vom 29. September 2011

Die Europastraße 22 ist in den bestehenden Leitlinien für das transeuropäische Verkehrsnetz enthalten und auch für die zu überarbeitenden Leitlinien vorgesehen. Die Entwicklung der Verkehrsachse erfolgt gemäß den Festlegungen der Bundesverkehrswegeplanung.

66. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie ist nach aktuellem Stand der Zeitplan für den Bau der Ortsumfahrung B 525 Nottuln, und wie hoch sind nach aktuellem Stand die Kosten für dieses Projekt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 27. September 2011

Nach Auskunft des Landes Nordrhein-Westfalen ist der am 28. Januar 2010 ergangene Planfeststellungsbeschluss für den Bau der Ortsumgehung Nottuln im Zuge der B 525 noch nicht bestandskräftig. Aussagen über die Realisierung dieser Maßnahme können erst bei Vorliegen des Baurechts und den dann vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten im Bundesfernstraßenbereich getroffen werden.

Nach aktuellem Stand betragen die Baukosten rund 15 Mio. Euro.

67. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Unter welchen Bedingungen ist es denkbar, dass die Bundesregierung die Finanzierung eines bereits planfestgestellten Straßenbauprojekts zurückstellt, und wie häufig finanzierte die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode eine Bundesstraße gegen den erklärten Willen einer betroffenen Kommune?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 27. September 2011

Die Gemeinden werden als Träger öffentlicher Belange eines Planfeststellungsverfahrens beteiligt. Im Rahmen der Abwägung wird über die eingebrachten Belange zu entscheiden sein.

Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass aus Gründen des Gemeinwohls in der Abwägung aller Belange auch gegen einen ablehnenden Ratsbeschluss Bundesfernstraßen geplant und gebaut werden. Informationen darüber, wie häufig dies in der laufenden Legislaturperiode bundesweit der Fall war, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Realisierung eines Bundesfernstraßenprojektes, für das Baurecht vorliegt, muss zurückgestellt werden, wenn keine Finanzierungsmöglichkeiten zur Einstellung in den Straßenbauplan (Anlage zum Bundeshaushalt) bestehen.

68. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwieweit ist die Bundesregierung bereit, den zweiten S-Bahn-Tunnel München in die Kategorie A des Bundesprogramms des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) aufzunehmen, selbst wenn keine bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlüsse für alle drei Bauabschnitte vorliegen, und inwieweit ist es möglich, dass die Bundesregierung Bundesfinanzhilfen aus dem GVFG-Bundesprogramm für einen Teilabschnitt des zweiten S-Bahn-Tunnels ausbezahlt, auch wenn für die anderen Abschnitte noch kein Baurecht vorliegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Andreas Scheuer vom 29. September 2011

Der Bund ist grundsätzlich bereit, das Vorhaben in das GVFG-Bundesprogramm in die Kategorie A aufzunehmen. Dazu muss jedoch grundsätzlich die Finanzierung geklärt sein und es ist ein vollständiger Finanzierungsantrag vorzulegen. Eine Aufnahme in das verwaltungsinterne Programm ist auch vor Vorliegen des Gesamtbaurechts denkbar. Finanzmittel können aber nur für die Baumaßnahmen gewährt werden, für die das Baurecht besteht.

69. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie gedenkt die Bundesregierung, den zweiten S-Bahn-Tunnel München und den Erdinger Ringschluss aus dem GVFG-Bundesprogramm in den Jahren 2016 bis 2019 mit zusammen 1,18 Mrd. Euro zu fördern, wenn für alle zehn alten Bundesländer insgesamt nur etwa 1 Mrd. Euro an Fördergeldern für diesen Zeitraum zur Verfügung steht, und inwiefern nützt der vorab eingereichte technische Teil des GVFG-Förderantrages für den zweiten S-Bahn-Tunnel München der Förderzusage für das Gesamtprojekt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Andreas Scheuer vom 29. September 2011

Der Bund befindet sich derzeit in Gesprächen mit dem Freistaat Bayern und der Deutschen Bahn AG. Eine konkrete Aussage zur Finanzierung kann erst nach Abschluss der Gespräche getroffen werden.

70. Abgeordneter **Ulrich Kelber** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die Praxis, Ausflugsbinnenschiffe als offensichtliches Steuersparmodell unter ausländischer, im konkreten Fall Binnenschiffe der Köln-Düsseldorfer Deutsche Rheinschiffahrt AG (KD) unter maltesischer Flagge, fahren zu lassen (vgl. General-Anzeiger Bonn vom 21./22. August 2011), und welche Schritte gedenkt sie ggf. gegen diese Praxis zu unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 26. September 2011

Nach § 2 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes ist das Befahren der Bundeswasserstraßen erlaubnispflichtig, wenn das Wasserfahrzeug nicht in ein deutsches Schiffsregister eingetragen ist oder einer ausländischen Person gehört, die nicht in Deutschland wohnt oder ihren Sitz hier hat. Eine Erlaubnis ist allerdings nicht erforderlich, so-

weit sich dies aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen, insbesondere dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ergibt. Die EU hat in mehreren Verordnungen die Bedingungen des Binnenschiffsgüter- und -personenverkehrs geregelt, so in den Verordnungen (EG) Nr. 1356/96, (EWG) Nr. 2919/85 und (EWG) Nr. 3921/91. Im Ergebnis werden dadurch auf deutschen Binnenwasserstraßen Schiffe aus anderen EU-Staaten deutschen Schiffen gleichgestellt. Daher ist die Praxis, Ausflugsschiffe unter maltesischer Flagge fahren zu lassen, rechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Da die Zulässigkeit der angesprochenen Praxis aus EU-Recht folgt, ist sie nicht durch nationale Maßnahmen zu ändern.

Das Ausflaggen eines Schiffes ist ein steuerlich irrelevanter Vorgang. Dasselbe gilt für die Einlage von Schiffen in eine ausländische Tochtergesellschaft, wenn die Einlage zu Marktpreisen vorgenommen wird. Der mit der Einlage verbundene Verlust des Besteuerungsrechtes des zukünftigen Veräußerungsgewinns der KD wird in jedem Fall durch die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt (siehe auch § 12 KStG). Die laufenden Gewinne aus dem Betrieb der KD unterliegen nach § 49 EStG der deutschen Besteuerung und werden nicht durch ein Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt.

71. Abgeordneter **Thomas Lutze** (DIE LINKE.)

Wie ist der Zeitplan der Bundesregierung für die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (und anderer Bestimmungen), mit dem die Vereinbarung des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und FDP zur Reform bzw. Vereinfachung der Punktesystematik des Verkehrszentralregisters in Flensburg umgesetzt werden soll, wie dies auch von dem Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Dr. Peter Ramsauer, am 29. April 2011 angekündigt wurde (u. a. n-tv.de, 30. April 2011)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 27. September 2011

Die Bundesregierung strebt einen Abschluss der Reform des Verkehrszentralregistersystems bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode an.

72. Abgeordnete **Lisa Paus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch lagen die Investitionen des Bundes in Bundesfernstraßen für
a) Bedarfsplanmaßnahmen (ohne ÖPP und Refinanzierungen),
b) Um- und Ausbau, Rastanlagen, Lärmschutzmaßnahmen und
c) Erhaltung

in den Jahren 2005 bis 2011 bundesweit sowie im Land Berlin (bitte jeweils jährliche Investitionen angeben, bis 2010 Ist-Zahlen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 28. September 2011

Die Investitionen für die Bedarfsplanmaßnahmen (ohne ÖPP und Refinanzierungen) der Bundesfernstraßen betrugen in den Jahren 2005 bis 2011 bundesweit und der Anteil des Landes Berlin (Angaben in Mio. Euro):

	Bundesweit	davon Berlin
2005	2.771,4	70,0
2006	2.465,5	29,7
2007	2.192,5	26,4
2008	2.298,9	18,5
2009	2.237,6	7,9
2010	2.151,6	5,2
2011[1)]	1.318,6	40,0

1) Stand Verfügungsrahmen Januar 2011

Die Investitionen für Um- und Ausbau, Rastanlagen, Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Bundesfernstraßen betrugen (Angaben in Mio. Euro):

	Bundesweit	davon Berlin
2005	413,7	0,3
2006	427,6	0,1
2007	541,6	0,5
2008	456,8	1,6
2009	435,9	0,3
2010	483,5	0,4
2011[1)]	519,0	0,9

1) Stand Verfügungsrahmen Januar 2011

Die Investitionen für die Erhaltung der Bundesfernstraßen betrugen (Angaben in Mio. Euro):

	Bundesweit	davon Berlin
2005	1.439,6	5,7
2006	1.686,4	7,5
2007	1.630,3	23,9
2008	1.680,3	18,8
2009	2.638,0	13,1
2010	2.024,2	22,6
2011[1)]	2.172,1	14,2

1) Stand Verfügungsrahmen Januar 2011

73. Abgeordnete **Lisa Paus** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Liegen dem Bund Planungen für Erhaltungsinvestitionen (Einzelprojekte größer als 5 Mio. Euro) sowie Lärmsanierungen (Einzelprojekte größer als 2 Mio. Euro) für Bundesfernstraßen im Land Berlin vor, die bisher nicht im Straßenbauplan enthalten sind, und wenn ja, bitte um Einzelauflistung der Projekte einschließlich geschätzter Kosten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Andreas Scheuer vom 28. September 2011

Nein.

74. Abgeordneter **Bernd Scheelen** (SPD)

In welcher Form wurden die bisher fertiggestellten, vergebenen bzw. im Vergabeverfahren befindlichen Projekte der ersten und zweiten Staffel des Bundesfernstraßenbaus seitens des Bundes und der Länder ergebnisoffen, d. h. mit Blick auf die jeweils vorteilhafte Beschaffungsform – konventionelle Bauweise oder mittels öffentlich-privater Partnerschaften (ÖPP) – geprüft, und welche wesentlichen Komponenten waren für die Auftragsvergabe ausschlaggebend?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Andreas Scheuer vom 29. September 2011

Ein ÖPP-Projekt darf nur ausgeschrieben werden, wenn die ÖPP-Realisierung mindestens gleich wirtschaftlich ist wie die konventionelle Realisierung (§ 7 der Bundeshaushaltsordnung). Der Bund führt daher vor Vergabestart ergebnisoffen eine vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durch, in der er die beiden Realisierungsvarianten über den gesamten ÖPP-Vertragszeitraum vergleicht. Vor Erteilung des Zuschlags ist erneut eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (sog. abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung) durchzuführen, in der das Angebot des besten Bieters mit der konventionellen Realisierungsvariante ergebnisoffen verglichen wird.

Bei allen bisher fertiggestellten, vergebenen bzw. im Vergabeverfahren befindlichen ÖPP-Projekten im Bundesfernstraßenbau wurde diesen Grundsätzen entsprochen.

Ausschlaggebend für die Auswahl des besten Angebots waren in allen bisherigen ÖPP-Projekten im Bundesfernstraßenbau sowohl finanzielle als auch technische Kriterien.

75. Abgeordneter **Bernd Scheelen** (SPD)

Inwieweit fordern und überprüfen Bund bzw. Länder bei Planung, Vergabe, Bau und Betrieb von ÖPP-Autobahnprojekten die ausschließliche Anwendung von Tariflohnleistungen im Personalbereich, so dass ÖPP nicht als Hebel zur Absenkung der Einkommens- und Sozialbedingungen und damit zur Absenkung der Personalkosten eingesetzt werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Andreas Scheuer vom 29. September 2011

Im Zuge des Vergabeverfahrens wird die Einhaltung eines ggf. bestehenden Mindestlohnsatzes so umfassend wie möglich – im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit des Preises – kontrolliert (vgl. § 16 Absatz 6 VOB/A). Eine ÖPP-spezifische Kontrolle der Einhaltung der allgemeinverbindlichen Tarifverträge findet im Zuge der Durchführung der im Rahmen des ÖPP-Vertrages vom Konzessionsnehmer zu erbringenden Leistungen nicht statt.

ÖPP können schon allein deshalb nicht als Hebel zur Absenkung der Einkommens- und Sozialbedingungen und damit zur Absenkung der Personalkosten eingesetzt werden, da die Bieter auch ohne eine entsprechende Vorgabe verpflichtet sind, bestehende Tarifverträge zu erfüllen und zu beachten, soweit diese für allgemeinverbindlich erklärt wurden.

76. Abgeordneter **Bernd Scheelen** (SPD)

Welche Erfahrungen aus dem Beteiligungscontrolling bzw. notwendigen Vertrags- und Risikomanagement der ersten Staffel des Bundesfernstraßenbaus werden zu mehr Transparenz bzw. weiteren Veränderungen bei geplanten ÖPP-Vorhaben einer zweiten Staffel führen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Andreas Scheuer vom 28. September 2011

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und die Auftragsverwaltungen der Länder haben durch die vier laufenden Pilotprojekte (A-Modelle, sog. erste Staffel ÖPP im Bundesfernstraßenbau) erste belastbare ÖPP-Erfahrungen gewonnen, die zur Weiterverfolgung von Betreibermodellen im Bundesfernstraßenbau ermutigen. Mit einer zweiten, acht weitere ÖPP-Projekte umfassenden, Staffel wird der ÖPP-Ansatz daher konsequent weiterverfolgt. Besonders der komplexe Vergütungsmechanismus der Pilotprojekte wird dabei weiterentwickelt und optimiert, um projektspezifisch eine möglichst einfach abzuwickelnde und gleichwohl anreizbegründende Vergütungsstruktur anzuwenden.

So wird die Vergütung im Falle einer verkehrsmengenabhängigen Struktur über einen Einheitsmautsatz abgewickelt (z. B. A 8 Ulm–

Augsburg) und es werden andere Vergütungsvarianten (z. B. bundesweit erstes Verfügbarkeitsmodell für die A 9, Anschlussstelle Lederhose–Landesgrenze Thüringen/Bayern) eingesetzt. Auch werden die Streckenlängen variiert, und z. T. soll der Projektschwerpunkt im Bereich der Erhaltung liegen.

77. Abgeordneter **Jens Spahn** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob es in den letzten Wochen vermehrt Flugausfälle und -verspätungen wegen sich häufender Probleme bei der Flugsicherung gegeben hat, und wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung zu tun?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke vom 26. September 2011

Ja.

Die Verzögerungen durch Verkehrsflussregelungsmaßnahmen (VFRM) im September 2011 befinden sich in etwa auf dem Niveau des Vorjahresmonats (1. bis 14. September 2011: ca. 251 000 Min., 1. bis 31. September 2010: 569 000 Min.).

Durch den saisonal bedingten Verkehrsanstieg im September (der Monat September gehört erfahrungsgemäß zu den verkehrsstärksten Monaten des Jahres) steigen im Vergleich zum Vormonat August auch die Verzögerungen durch VFRM, da eine entsprechend größere Verkehrsmenge von den bestehenden Kapazitäts- bzw. Personalengpässen betroffen ist und die Verzögerungen exponentiell zum Verkehrsanstieg zunehmen.

Im Vergleich zum Vorjahresmonat hat der flugsicherungsverursachte Anteil der Verzögerungen von 65,4 Prozent auf 53,9 Prozent abgenommen. Der Anteil der witterungsbedingt entstandenen Verzögerungen hat sich im Vergleich zum Vorjahresmonat mehr als verdoppelt (1. bis 14. September 2011: 35,7 Prozent, September 2010: 14,7 Prozent).

Des Weiteren haben sich die Schwerpunkte innerhalb des flugsicherungsverursachten Anteils geändert. Wurden im Vorjahresmonat die Verzögerungen zu einem Drittel durch Personalengpässe aufgrund der Schulungsmaßnahmen für das neue Radarsystem VAFORIT an der Kontrollzentrale der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH in Karlsruhe verursacht und zu einem weiteren Drittel durch Kapazitäts- und Personalengpässe an anderen Kontrollzentralen der DFS, so entstand im betrachteten Zeitraum im September 2011 gut die Hälfte der Verzögerungen durch Kapazitäts- und Personalengpässe.

Hauptursache für die derzeitige Verzögerungssituation der DFS ist ein Defizit an Fluglotsen, besonders auch im Bereich der für Düsseldorf zuständigen Luftverkehrskontrollsektoren der Kontrollzentrale Langen. Durch eine kontinuierliche Personalzuführung und Optimierung des Personaleinsatzes kann dieser Mangel schrittweise mittelfristig verringert werden. Die Ausbildung eines geeigneten Fluglotsen nimmt drei bis vier Jahre in Anspruch und verursacht darüber hinaus Kosten, die von den Luftraumnutzern zu tragen sind. Ähnlich

einer Musterberechtigung von Piloten sind Flutlotsen erst nach dem Erwerb einer besonderen Berechtigung für einen bestimmten Luftraum einsetzbar. Der flexible Einsatz der Lotsen an verschiedenen Arbeitsplätzen ist nicht möglich, und daher sind die planbaren Ressourcen bereits im Grundsatz limitiert.

Bisher wurden durch die DFS alle verfügbaren tariflichen Regelungen ausgenutzt, um zusätzliche Kontrollkapazität bereitzustellen. Darüber hinaus wurden mit den zuständigen Betriebsräten Vereinbarungen getroffen, die eine Erhöhung der Kontrollkapazität zum Ziel hatten.

Die Gewerkschaft der Flugsicherung (GdF) hat jedoch im Jahr 2010 den Personalsteuerungstarifvertrag (PersSteuTV) und in 2011 die Sonderregelungen Flugsicherungsdienste 2010 (SR FS-Dienste 2010) gekündigt. Die Ausgestaltung der tariflichen Rahmenbedingungen, die den Personaleinsatz regeln, ist Gegenstand der derzeit laufenden Verhandlungen mit der GdF. Der Ausgang dieser Verhandlungen wird die Verzögerungssituation maßgeblich beeinflussen.

Insofern würde eine weitere Einflussnahme durch die Bundesregierung keinen Gewinn mit sich bringen, da bereits alle notwendigen Schritte eingeleitet wurden, um die Verspätungssituation wieder auf ein Normalmaß zurückzuführen.

78. Abgeordneter **Florian Toncar** (FDP)

Welches Verkehrsaufkommen für die einzelnen Fahrzeugklassen hat die Bundesanstalt für Straßenwesen oder eine andere Behörde bei Verkehrszählungen auf der Autobahn 81 zwischen der Anschlussstelle Stuttgart-Feuerbach und der Anschlussstelle Rottenburg sowie auf der Autobahn 8 zwischen der Anschlussstelle Heimsheim und der Anschlussstelle Stuttgart-Flughafen zwischen 2001 und 2011 an den jeweiligen Messstellen ermittelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 5. September 2011

Die Ergebniszusammenstellung der Bundesanstalt für Straßenwesen für die automatischen Dauerzählstellen auf der BAB 81, Zählstelle „Böblingen“ und auf der BAB 8, Zählstelle „Stuttgart-Vaihingen“ habe ich Ihnen beigefügt.

31. August 2011

Ergebniszusammenstellung automatischer Dauerzählstellen auf BAB A 8 und A 81

A 81 Zählstelle "Böblingen" (8101) zwischen AK Kreuz Stuttgart (A8/A831) und AS Sindelfingen-Ost

	DTV		Fahrzeugartenanteil am DTV-Kfz								
Jahr [ ]	**Kfz [Kfz/24 h]**	**SV [Kfz/24 h]**	**Pkw [%]**	**Lfw [%]**	**Krad [%]**	**PmA [%]**	**LoA [%]**	**LmA [%]**	**Sat [%]**	**Bus [%]**	**nkl. Kfz [%]**
2010	125.155	9.374	85,1	6,3	0,4	0,7	2,0	1,8	3,5	0,2	0,1
2009	124.427	8.845	85,4	6,1	0,4	0,7	2,0	1,8	3,1	0,2	0,3
2008	123.851	10.362	81,8	8,1	0,7	0,7	2,6	2,1	3,4	0,2	0,3
2007	*124.300*	*<== Schätzwert, da Schleifendefekt in 2007*									
2006	122.804	10.008	81,6	8,5	0,7	0,7	2,5	2,1	3,3	0,2	0,3
2005	120.412	9.329	82,2	8,2	0,8	0,7	2,4	2,2	3,0	0,2	0,4
2004	124.754	10.445	81,9	7,9	0,8	0,7	2,4	2,5	3,2	0,2	0,3
2003	122.823	10.246	82,1	7,7	0,8	0,7	2,5	2,5	3,1	0,2	0,4
2002	121.942	10.273	82,1	7,8	0,7	0,7	2,6	2,6	3,0	0,2	0,4
2001	120.501	10.542	81,9	7,7	0,6	0,7	2,8	2,8	3,0	0,2	0,3

2011 Anmerkung: Datenerhebung erfolgt zur Zeit

A 8 Zählstelle "Stuttgart-Vaihingen" (8073) zwischen AK Kreuz Stuttgart (A8/A831) und AS Leonberg-Ost

	DTV		Fahrzeugartenanteil am DTV-Kfz								
Jahr [ ]	**Kfz [Kfz/24 h]**	**SV [Kfz/24 h]**	**Pkw [%]**	**Lfw [%]**	**Krad [%]**	**PmA [%]**	**LoA [%]**	**LmA [%]**	**Sat [%]**	**Bus [%]**	**nkl. Kfz [%]**
2010	147.572	18.588	78,8	7,1	0,4	1,0	2,7	2,9	6,8	0,3	0,1
2009	146.259	17.365	79,7	6,7	0,4	1,1	2,7	2,8	6,1	0,3	0,2
2008	*129.700*	*<== Schätzwert, da Zählstelle abgebaut bis 2008*									
2007	keine Daten in 2007										
2006	keine Daten in 2006										
2005	*130.100*	*<== Schätzwert, da Gerät vorübergehend abgebaut in 2005*									
2004	keine Daten in 2004										
2003	keine Daten in 2003										
2002	nur lückenhafte Daten in 2002										
2001	implausible Daten, zahlreiche Schleifendefekte in 2001										

2011 Anmerkung: Datenerhebung erfolgt zur Zeit

Abkürzungen

DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
Kfz	Kraftfahrzeug(e)
Kfz/24 h	Anzahl der Kraftfahrzeuge in 24 Stunden
SV	Schwerverkehr (Kfz > 3,5 Tonnen)
Pkw	Personenkraftwagen
Lfw	Lieferwagen
Krad	Zweiräder
PmA	Pkw mit Anhänger
LoA	Lkw ohne Anhänger
LmA	Lastkraftwagen mit Anhänger
Sat	Sattelzüge
Bus	Busse
nkl. Kfz	nichtklassifizierbare Kfz

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

79. Abgeordneter **Ulrich Kelber** (SPD)

Warum ist ein Entwurf für eine gesetzliche Grundlage für die Auswahl zwischen mehreren Standorten für ein Endlager für wärmeentwickelnde radioaktive Stoffe in der Vorhabenplangung der Bundesregierung nicht für einen Kabinetttermin in diesem Jahr vorgesehen, und ist aus diesem Umstand zu schlussfolgern, dass eine solche Vorlage für eine Beschlussfassung im Kabinett in diesem Jahr nicht mehr zu erwarten ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser vom 26. September 2011

Die Bundesregierung hat in ihrer Protokollerklärung zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes in der Sitzung des Bundesrates vom 8. Juli 2011 bekräftigt, dass die Generationen, die die Kernenergie nutzen, auch für die Lagerung der anfallenden radioaktiven Abfälle Sorge tragen müssen und erklärt, dass dies die ergebnisoffene Weitererkundung des Salzstocks in Gorleben ebenso einbezieht wie ein Verfahren zur Ermittlung allgemeiner geologischer Eignungskriterien und möglicher Entsorgungsoptionen. Sie hat weiter erklärt, dass sie bis Ende dieses Jahres dazu einen Vorschlag für eine gesetzliche Regelung unterbreiten wird. Hieran hat sich nichts geändert.

Die Bundesregierung wird hierzu alle Bundesländer einladen und zu Gesprächen bitten.

80. Abgeordneter **Fritz Rudolf Körper** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass das Unternehmen Telefonica O2 Germany sich im Falle der Standortauswahl für die Errichtung einer Mobilfunksendeanlage in der Ortsgemeinde Kempfeld (Verbandsgemeinde Herrstein, Landkreis Birkenfeld, Rheinland-Pfalz) nicht an die im Rahmen der Selbstverpflichtung vereinbarten Abstimmungsprozesse gehalten hat, indem sie die Acht-Wochen-Frist nicht einhielt und diese Frist mit der Vorabangabe eines anderen, unkritischen Standorts zu erfüllen vorgab und kurzfristig einen Standort festlegte, der gegen den Willen der Gemeindeverwaltung und trotz massiver Widerstände in der Bürgerschaft in Betrieb genommen wurde, und welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung vor dem Hintergrund dieses Falles zu ergreifen, um den Vereinbarungen der Selbstverpflichtungserklärung durch den Mobilfunkbetreiber Telefonica O2 Geltung zu verschaffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser vom 27. September 2011

Die Bundesregierung hat die Einholung einer Sachstandsdarstellung durch den betreffenden Mobilfunknetzbetreiber Telefonica O2 veranlasst. Sollte die Überprüfung der Stellungnahme des betreffenden Mobilfunknetzbetreibers einen Verstoß gegen die Selbstverpflichtung erkennen lassen, wird die Bundesregierung die Einhaltung der Selbstverpflichtung bei Telefonica O2 einfordern und erneut Stellung nehmen.

81. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit welcher konkreten Messmethode wird jeweils von Betreiber-, Behörden- und Gutachterseite die Strahlenbelastung am Zaun des Betriebsgeländes des Zwischenlagers Gorleben gemessen, und mit welchem konkreten Rechenansatz wird jeweils von Betreiber-, Behörden- und Gutachterseite die Jahresdosis ermittelt (Erläuterung des Rechenansatzes bitte insbesondere mit der Angabe, welche natürliche Hintergrundstrahlung dabei berücksichtigt wird und wie sie ermittelt wird)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser vom 27. September 2011

Grundlagen für die Messungen sind das Atomgesetz, die Strahlenschutzverordnung, die Aufbewahrungsgenehmigung des Bundesamtes für Strahlenschutz nach § 6 des Atomgesetzes, die Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen sowie die Messanleitung Umweltradioaktivität des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die Messmethoden der atomrechtlichen Aufsicht, das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz bzw. ihrer unabhängigen Messstelle, der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und des Betreibers unterscheiden sich: Der NLWKN misst die Gamma- und die Neutronendosis integriert über einen Zeitraum von einem halben Jahr, durch den Betreiber erfolgen Ortsdosisleistungsmessungen. Diese Ortsdosisleistungsmesswerte werden kontinuierlich registriert.

Bei der Ermittlung des Hintergrundwertes für die Neutronen- und Gammadosis gehen der NLWKN bzw. der Betreiber ebenfalls unterschiedlich, beide jedoch in Übereinstimmung mit den o. g. Regelwerken, vor: Von der gemessenen Bruttoneutronendosis zieht der NLWKN den Neutronenhintergrundwert von 0,05 Millisievert pro Jahr ab, der sich konservativ als Anteil an den von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt als natürlicher Hintergrund veröffentlichten Werten ableitet. Der Betreiber verwendet für den Neutronenhintergrundwert den mit einem gleichen Messsystem wie im Messhaus ermittelten Wert am Referenzort in Gorleben.

Bei der gemessenen Bruttogammadosis ist ein Gammahintergrundwert zu berücksichtigen, der beim NLWKN sehr konservativ dem kleinsten Wert von allen Messpunkten der aktuellen Messperiode entspricht. Der Betreiber verwendet für die Korrektur der Bruttogammadosisleistung einen Wert, den er am selben Messpunkt im Rahmen der Beweissicherung für das Transportbehälterlager Gorleben ermittelt hat.

Die Bruttomesswerte werden zur Ermittlung der Jahresdosis jeweils addiert. Von diesem Wert wird der Neutronen- und der Gammahintergrundwert abgezogen.

82. Abgeordneter **Ingbert Liebing** (CDU/CSU)

Mit welcher Begründung hält die Bundesregierung den Bereich der Entsorgung von Haushaltsabfällen europarechtlich nicht für als der kommunalen Daseinsvorsorge vorbehalten, sondern als zwingend für gewerbliche Sammlungen zu öffnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katherina Reiche vom 29. September 2011

Auch nach Auffassung der Bundesregierung ist die Entsorgung von Haushaltsabfällen Teil der kommunalen Daseinsvorsorge im Sinne von Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes. Hiervon zu unterscheiden ist allerdings die Frage, ob aus EU-rechtlichen Gründen unter bestimmten Voraussetzungen auch gewerbliche Sammlungen zuzulassen sind. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes stellen kommunale Überlassungspflichten für Haushaltsabfälle einen Eingriff in die EU-rechtlich geschützte Warenverkehrs- und Wettbewerbsfreiheit dar. Ein derartiger Eingriff ist für getrennt gesammelte Haushaltsabfälle nur zu rechtfertigen, wenn diese nach Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erforderlich ist, um die Durchführung der kommunalen Entsorgung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht sicherzustellen. Die gesetzliche Möglichkeit der gewerblichen Sammlung getrennt gehaltener Haushaltsabfälle zur Verwertung stellt insoweit die europarechtlich gebotene Rechtfertigung der Überlassungspflichten dar, da nur so der mit den Überlassungspflichten verbundene Eingriff in die Warenverkehrs- und Wettbewerbsfreiheit in einem verhältnismäßigen Rahmen gehalten werden kann. Hierzu verweise ich auf die ausführliche Begründung zu Artikel 1 § 17 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (Bundestagsdrucksache 17/6052, S. 85 f.). Durch diese Umsetzung werden die kommunalen Überlassungspflichten auf ein rechtssicheres Fundament gestellt. Die Umsetzung ist von der Europäischen Kommission im Notifizierungsverfahren grundsätzlich gebilligt worden.

83. Abgeordnete **Karin Roth (Esslingen)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die möglichen Gefährdungen durch den Einsatz des brennbaren, fluorierten Kältemittels R1234yf in Autoklimaanlagen in Kenntnis des Beitrags „Irreversible Schäden: Behörden warnen vor Gefahren durch neues Auto-Kältemittel“ in der WDR-Sendung MONITOR vom 15. September 2011 und in Kenntnis der entsprechenden Warnungen des Umweltbundesamtes (UBA), die das UBA bereits in dem Hintergrundpapier „Natürliche Kältemittel für PKW-Klimaanlagen“ vom September 2010 aussprach („Außerdem bildet sich bereits ohne Explosion oder Brand an heißen Oberflächen, die im Motorraum üblich sind, Fluorwasserstoff. Die ermittelten Konzentrationen von Flusssäure liegen in der Regel über dem AEGL 2-Wert 15, dessen Überschreitung zu irreversiblen Schäden für die menschliche Gesundheit führt.“), und wie wird die Bundesregierung vor diesem Hintergrund sicherstellen, dass die persönliche Sicherheit im Straßenverkehr gewährleistet sein wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katherina Reiche vom 26. September 2011

Die in der WDR-Sendung MONITOR am 15. September 2011 genannten Informationen über mögliche Gefährdungen durch den Einsatz des Kältemittels R1234yf in Automobilklimaanlagen sind der Bundesregierung bekannt und werden von allen beteiligten Stellen sehr ernst genommen.

In einer gemeinsamen Stellungnahme der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, des Umweltbundesamtes, der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) und des Bundesinstituts für Risikobewertung zu möglichen Gesundheitsgefahren und anderen Gefahren bei der Verwendung des Kältemittels R1234yf im Vergleich zum bisherigen Kältemittel R 134a im Juli 2011 kommt die BAM als zuständige Behörde hinsichtlich des Risikos im Brandfall zu dem Schluss, „dass es unter bestimmten Unfallbedingungen zu einer Entzündung von R124yf kommen kann und dass durch das bei der Verbrennung des Kältemittels entstehende HF auch Insassen gefährdet werden können. Um diese Gefahren verlässlich einschätzen zu können, müssen systematisch verschiedene Szenarien betrachtet und eine ganzheitliche Gefährdungsanalyse bzw. Risikostudie durchgeführt werden“.

Die Automobilindustrie ist zu der Beurteilung gekommen, dass die Risiken, die sich aus der Entzündlichkeit des Stoffes und der möglichen Bildung von Flusssäure ergeben könnten, bei Beachtung bestimmter Konstruktionsanforderungen hinreichend beherrschbar seien. Eine internationale Industrienorm, die diese Konstruktionsanforderungen berücksichtigt, ist inzwischen verabschiedet worden. Die Risikoeinschätzung der Automobilindustrie wird von der US-

amerikanischen Umweltbehörde EPA geteilt. Daher wurde von ihr das Kältemittel R1234yf für neue Pkws zugelassen. Die Entscheidung kann unter dem Link http://edocket.access.gpo.gov/2011/pdf/2011-6268.pdf eingesehen werden.

Die vorliegenden Erkenntnisse werden vom Kraftfahrt-Bundesamt als der für die Typgenehmigung zuständigen Behörde im Rahmen der europaweiten Typgenehmigung von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen berücksichtigt, um die persönliche Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten.

84\. Abgeordneter **Frank Schwabe** (SPD)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Stellungnahme des Umweltbundesamtes zur Schiefergasförderung/Förderung von unkonventionellem Erdgas in Deutschland vom August 2011?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katherina Reiche vom 21. September 2011

Die Bundesregierung prüft derzeit den Änderungsbedarf der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben. Jedoch müssen aus Sicht der Bundesregierung im Rahmen von Zulassungsentscheidungen bei der Erdgasförderung aus unkonventionellen Lagerstätten die Umweltauswirkungen berücksichtigt werden.

Berlin, den 30. September 2011



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333